



**Bundeskonzferenz
der Universitäts- und Hochschulprofessoren**
VORSITZENDER: O.UNIV.-PROF. DR. ANTON KOLB
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3
Tel.: (0316) 380 3155 oder 3158 - Fax: 0316 383320

An das
PRÄSIDIUM DES PARLAMENTES

Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 WIEN

| | |
|----------|----------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 151-GE/19 |
| Datum: | 3 1. MRZ. 1993 |
| Verteilt | 12. April 1993 |

H. Sauringer

Graz, am 29.3.1993

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage gehen Ihnen 25 Exemplare der Stellungnahme der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren (PROKO) zum Entwurf des UOG 1993 zu.

Die PROKO hat sich lange und intensiv mit dem Entwurf befaßt und hat nach eingehender Diskussion im Plenum die vorliegende Stellungnahme einstimmig beschlossen. Die grundsätzlichen Anliegen sind in den ersten beiden Punkten (I. Allgemeine Forderungen, II. Konkrete Forderungen), Ss. 1-24, zusammengefaßt. Im III. Teil werden nähere Argumente zu einzelnen Paragraphen angeführt, vor allem aber konstruktive Formulierungsvorschläge gemacht, um für die Erstellung der Regierungsvorlage sowie für die Beschlußfassung im Parlament allenfalls Hilfestellungen zu leisten.

Im Namen der PROKO ersuche ich Sie, den Wünschen bzw. Forderungen der PROKO bei der Beschlußfassung im Parlament nach Möglichkeit Rechnung tragen zu wollen.

Hochachtungsvoll

O. Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb
Vorsitzender der PROKO



**Bundeskonzferenz
der Universitäts- und Hochschulprofessoren**
VORSITZENDER: O.UNIV.-PROF. DR. ANTON KOLB
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3
Tel.: (0316) 380 3155 oder 3158 - Fax: 0316 383320

STELLUNGNAHME

**der Bundeskonferenz der
Universitäts- und Hochschulprofessoren
(PROKO)**

zum

**Entwurf des Bundesgesetzes
über die Organisation der Universitäten
(UOG 1993)
vom 3.12.1992**

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO
auf seiner Sitzung vom 19. März 1993 einstimmig beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| I. | Allgemeine Forderungen | 3 |
| II. | Konkrete Forderungen | 8 |
| | 1. O. und Ao. Professoren | 8 |
| | 2. Berufungs- und Habilitationskommission | 9 |
| | 3. Studiendekan, Studienkommission | 11 |
| | 4. Institutsvorstand, Institutskonferenz | 13 |
| | 5. Dekan, Fakultätskollegium | 17 |
| | 6. Rektor, Senat, Universitätsversammlung | 20 |
| | 7. Universitätenkuratorium | 23 |
| III. | Zu einzelnen Paragraphen | 24 |

Stellungnahme

der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren (PROKO) zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

I. ALLGEMEINE FORDERUNGEN

Die PROKO bekennt sich nach wie vor zu den beiden Stellungnahmen, die sie im Zusammenhang mit der Strukturreform in letzter Zeit einstimmig beschlossen hat: Stellungnahme vom 13.12.1991 zum "grünen Papier", 28 Ss.; Stellungnahme vom 25.6.1992 zum "oranen Papier", 20 Ss. Nicht alle nach wie vor gültigen Sachargumente der beiden Stellungnahmen werden hier wiederholt, darum sei eigens auf sie verwiesen. Einigen Vorschlägen und Kritikpunkten der beiden Stellungnahmen wurde im UOG 1993 entsprochen.

Im I. Teil werden allgemeine, im II. Teil konkrete Forderungen erhoben. Wenn die wesentlichen Forderungen der PROKO nicht erfüllt, die entsprechenden Änderungen nicht vorgenommen werden, kann die PROKO dem Entwurf des UOG 1993 nicht zustimmen.

Im III. Teil werden insbesondere konkrete Formulierungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen eingebracht. Dies auch deshalb, um den wiederholten und pauschalen Vorwürfen entgegenzutreten, daß von seiten der Universität nur Kritik, aber keine konstruktiven Vorschläge kämen.

Die PROKO erhebt im Zusammenhang mit der Strukturreform, mit dem UOG 1993 folgende generelle Forderungen:

1. die Einführung eines eigenen Haushaltsrechtes für die Universitäten.

Dieser Teil der Reform ist bisher in Ansätzen steckengeblieben. Ein wesentliches, gefordertes, angekündigtes Ziel der Reform ist damit bisher nicht erreicht worden. Das eigene Haushaltsrecht sollte ein Grundpfeiler der Reform werden;

2. die Rechtspersönlichkeit der Universitäten;

3. eine Novellierung des Dienst-, Besoldungs- und Studienrechtes.

Viele Teile des UOG 1993 erfordern eine Verbesserung des Dienst- und Besoldungsrechtes; die PROKO fordert, daß sie von Anfang an in die entsprechenden Verhandlungen einbezogen wird. Die Strukturreform soll der Forschung, der Lehre, dem Studium, der Studienreform dienen. Auch das Studienrecht muß dringend dereguliert werden;

4. eine adäquate Berücksichtigung, Umsetzung, Anwendung, Realisierung der im § 1 angeführten "Grundsätze und Aufgaben" sowie der im allgemeinen Teil der Erläuterungen genannten Ziele der Reform - ausgenommen die durchgehende Trennung in strategische und operative Organe - in den einzelnen Bestimmungen.

Dies geschieht nur zum Teil bzw. mangelhaft oder widersprüchlich, in manchen Bereichen überhaupt nicht. Dies trifft insbesondere auch auf die folgenden, im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Ziele zu: Deregulierung, Dezentralisierung, Verwaltungsvereinfachung, Identifikation der Angehörigen der Universität mit dem Wissenschaftsbetrieb; Stärkung der Autonomie, der Selbständigkeit und Verantwortlichkeit; bessere Effizienz. Einige der unter § 1, Abs.2 angeführten leitenden Grundsätze sind in einem UOG überflüssig. Der allgemeine Teil der Erläuterungen bietet keine wissenschaftlichen, objektiven Untersuchungen, sondern teilweise subjektive Bewertungen;

5. eine wesentlich umfassendere Deregulierung und Entbürokratisierung als im Entwurf vorgesehen.

Das Rahmengesetz enthält zu viele Bestimmungen, zu viele Detailregelungen, die dem Ziel der Deregulierung widersprechen, dem Satzungsrecht wird zuwenig Spielraum eingeräumt, werden wichtige Materien vorenthalten. Der Größe, dem Profil, den Anforderungen und Bedürfnissen der einzelnen Universität muß mehr Rechnung getragen werden;

6. die generelle und konsequente Anwendung der Prinzipien der Autonomie und der Subsidiarität.

Durch das UOG 1993 wird die Autonomie zwar in einigen Bereichen verstärkt, aber in den entscheidenden Punkten wird sie - trotz Ankündigung, Zusage, gegenteiliger Behauptung - nicht realisiert, nicht durchgeführt, nicht angewendet. Bereits bestehende Autonomierechte werden eingeschränkt. Daraus resultiert ein deutlicher Widerspruch, eine zu weitgehende Beschränkung der Autonomie. Auch das Subsidiaritätsprinzip kommt zuwenig zum Tragen. In wesentlichen Punkten nimmt der Zentralismus zu. Es gibt zu viele Durchgriffsmöglichkeiten des Ministers, des Rektors, der (partei-) politische Einfluß und die Abhängigkeiten nehmen zu;

7. die Einheit und Gleichrangigkeit von Forschung und Lehre, also entsprechende Berücksichtigung des Stellenwertes der Forschung.

Die Forschung als zentrale Aufgabe der Universitäten kommt im Entwurf zu kurz; dies nicht nur wegen der besonderen Betonung der Lehre. Auf die Forschung wird im Entwurf viel zu wenig eingegangen. Das bereits vorgebrachte, sonderbare Argument, daß es für die Forschung umso besser sei, je weniger einschlägige Bestimmungen im UOG 1993 enthalten seien, weil die zentrale Rolle der Forschung sowieso unbestritten sei, läßt sich leicht mit dem Hinweis entkräften, daß dies dann auch für die Lehre, für alle anderen Materien im Entwurf gelten müßte. Der Grundsatz der "Verbindung von Forschung und Lehre" wird zwar im § 1, Abs.2, Z.2. genannt, aber im Entwurf nicht entsprechend, nicht genügend umgesetzt. Im § 1, Abs.3 wird unter den Aufgaben der Universitäten die Forschung nicht einmal eigens genannt, in Z.5. wird nur von der "Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre" gesprochen;

8. zumindest die gleichen Rechte, das gleiche Ausmaß an Mitbestimmung für die Professoren, wie im dzt. gültigen UOG vorgesehen. Die PROKO lehnt alle Schlechterstellungen der Professoren, die im UOG 1993 enthalten sind, entschieden ab.

Die Professoren haben die Hauptverantwortung zu tragen und daher zu Recht immer wieder eine qualifizierte Mitbestimmung gefordert, was insbesondere auch eine Besserstellung bedeuten würde. Bisher war es z. B. unmöglich - was nach dem Entwurf sehr wohl vorgesehen ist -, daß Studierende oder Assistenten Vorsitzende des Senates, der Universitätsversammlung, des Fakultätskollegiums, der Studienkommission, der Institutskonferenz werden können. Bisher konnten diese Funktionen nur von Professoren wahrgenommen werden (mit Ausnahme der STUKO); und so muß es auch bleiben. Alles andere hat sich nicht bewährt (siehe Präsidialverfassung in Deutschland);

9. fachliche Qualifikationskriterien für die Studierenden im Zusammenhang mit der Mitbestimmung.

Für die Entsendung von Studierenden, insbesondere in Berufungs- und Habilitationskommissionen, sind auch im UOG 1993 zumindest jene Voraussetzungen zu erfüllen, die im § 26, Abs.3, lit.c) UOG (Diplomprüfung oder gleichwertige Prüfungen) genannt sind.

10. Qualität, Qualifikation, Kompetenz, Leistung, Verantwortung, Europäische und Internationalität müssen im Entwurf mehr berücksichtigt, umgesetzt werden; Leistungsanreize fehlen.

11. die teilweise Zurücknahme der Trennung in strategische und operative Organe.

Durch die Trennung in strategische und operative Organe kommt eine entscheidende und neue Dimension in das UOG 1993. Dadurch läßt sich in vielen Bereichen sicher mehr Effizienz erzielen. Das Auseinanderklaffen zwischen Entscheidung und Verantwortung nimmt ab. Klarere Entscheidungsstrukturen werden sichtbar, die Entscheidungsqualität kann zunehmen, die Fülle von Sitzungen ist reduzierbar. Es gibt aber auch grundsätzliche Probleme, Gefahren, Einwände. Die PROKO lehnt die genannte Trennung jedenfalls zwischen Institutskonferenz und Institutsvorstand (also auf Institutsebene) sowie zwischen STUKO und Studiendekan entschieden ab (auch der Studiendekan wird abgelehnt). Der Wahlmodus für die operativen Organe, insbesondere für den Rektor und für den Dekan, muß geändert werden;

12. die Stärkung des Kontroll- und Einspruchsrechtes der strategischen Organe gegen Übergriffe der operativen Organe.

Die "generell-abstrakten Richtlinien" allein genügen nicht. Die Entscheidungsträger (monokratische, im gegebenen Fall auch Mitglieder strategischer Organe) haben nicht nur die Verantwortung zu übernehmen, sondern müssen gleichzeitig auch die jeweils notwendige (Fach-)Kompetenz besitzen;

13. die Beachtung grundsätzlicher Unterschiede zwischen Wirtschaft und Wissenschaft; größere Vorsicht und Behutsamkeit bei der Anwendung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte auf die Universitäten.

In organisatorischer Hinsicht mag es einige betriebswirtschaftliche Vorschläge geben, die auch für die Universitäten praktikabel, auf sie anwendbar sind. "Die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung" (siehe § 1, Abs.2, Z.7.) gilt sowieso generell. Es dürfen aber grundlegende Unterschiede zwischen wirtschaftlichen Unternehmen (z. B. primär Marktorientierung, Profit) und Universitäten (z. B. primär Grundlagenforschung, ideelle bzw. humane Ziele) nicht übersehen werden. Nur in einem eingeschränkten Sinne ist also die "Schaffung einer betriebsähnlichen Organisation für die Universitäten, die zu mehr Qualität, Effizienz und

Kostenwahrheit führen soll" (allgemeiner Teil der Erläuterungen), möglich und sinnvoll;

14. gesamtösterreichisch für die Universitäten seitens des BMWF die Erstellung eines Wissenschafts- und Bildungsprogrammes, einer Kosten- und Nutzenrechnung (generell, nicht nur die Struktur betreffend), eines Strukturbereinigungskonzeptes, die rechtzeitige Einbindung aller Betroffenen in die Planung und Entscheidung, die Offenlegung der Strategie und Vorgangsweise, die Berücksichtigung der Autonomie und der Mitbestimmung.

Ohne Berücksichtigung dieser Forderungen, einer entsprechenden Vorgangsweise wird eine (Struktur-) Reform der Universitäten auch in Zukunft nicht sehr zielführend sein. Die Vorgangsweise des BMWF im allgemeinen, im besonderen die Strukturreform betreffend, gab es bisher seitens der Universitäten leider viele Anlässe zu berechtigter Kritik. Vom BMWF wurde bisher auf Expertise und Evaluierung in den eigenen Reihen, auf fachliche Kompetenz, auf Akzeptanz, Motivation, Identifikation, einen notwendigen und konstruktiven Dialog mit den Universitäten zuwenig Wert gelegt;

15. die erforderlichen Budgetmittel in beträchtlicher Höhe sind vorrangig der Forschung und Lehre und nicht der Organisation, der Administration und Bürokratie zuzuführen.

Die im Entwurf angeführten "finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform" sind mit Sicherheit zu niedrig angegeben; und dennoch viel zu hoch, um primär organisatorischen Gesichtspunkten zu dienen, deren Effizienz übrigens nicht von vornherein nachweisbar ist. Es gibt bereits Kostenschätzungen, die bis zu einer Milliarde S gehen. Die Kostenschätzung sollte daher nochmals durchgeführt werden, wobei die Richtlinien von "Was kostet ein Gesetz?" zu berücksichtigen sind.

Die im I. Teil erhobenen allgemeinen Forderungen werden in den folgenden einschlägigen Punkten dieser Stellungnahme z. T. ausführlicher begründet. Die Reihung der Punkte entspricht der Abfolge der Abschnitte im Entwurf, nicht unbedingt der Gewichtung seitens der PROKO.

II. KONKRETE FORDERUNGEN

1. O. und Ao. Professoren

Die Differenzierung der Universitätsprofessoren in O. und Ao. Professoren widerspricht der Tendenz des vorliegenden Entwurfes in seiner Gesamtheit, der eine Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Professoren vorsieht; es sollte also eine einheitliche Professorenkategorie geschaffen werden, es sollte in Zukunft nur noch O. Professoren geben. Die Anzahl der Planstellen für O. Professoren ist deutlich zu erhöhen.

§ 17, Abs.1, Z.1. sieht im Gegensatz dazu nach wie vor eine Einteilung in O. und Ao. Professoren vor. Dies widerspricht auch einem Beschluß des Universitätsprofessorenverbandes (UPV) vom Jahre 1991 (in der PROKO wird diese Auffassung ebenfalls vertreten) sowie entsprechenden Verhandlungen desselben mit dem BMWF. Die Gleichheit der Rechte und Pflichten im Entwurf muß auch die Unterschiede im Dienst- und Besoldungsrecht aufheben. Auch das dzt. gültige Dienstrecht sieht bereits weitgehend gleiche Rechte und Pflichten für die O. und Ao. Professoren vor. Eine allfällige Gewichtung einer Stelle kann durch eine entsprechende Zuteilung der Ausstattung erfolgen, nicht aber durch die Bedeutung und den Umfang eines Faches (siehe § 19, Abs.1, Z.3.).

Kurzfristig sollen keine neuen Ao. Professoren mehr ernannt werden, mittelfristig sollen die dzt. Ao. Professoren in O. Professoren übergeleitet werden. Natürlich ist auf ein Berufungsverfahren, auf entsprechende Qualifikation, auf die Zulassung von Ausländern Wert zu legen. Auch an den Hochschulen künstlerischer Richtung gibt es bereits seit längerer Zeit nur mehr O. Hochschulprofessoren. Der Stellenplan für die O. Professoren ist entsprechend aufzustocken. Dies gilt natürlich auch für den Fall, daß es demnächst noch zu keiner einheitlichen Professorenkategorie kommt.

Die Aufzählung der Pflichten der Professoren gem. § 18, Abs.3 läßt eine Präferenz der Lehre gegenüber der Forschung erkennen. Die Verwaltungstätigkeit wird überhaupt nicht mehr genannt, obwohl sie bei jedem Professor eine beträchtliche Zeit in Anspruch nimmt und im dzt. gültigen Dienstrecht eigens genannt ist.

2. Berufungs- und Habilitationskommission

2.1. Die Berufungskommission soll im Sinne entsprechender Qualifikation mehrheitlich aus Professoren, die Habilitationskommission mehrheitlich aus Habilitierten zusammengesetzt sein. Jedenfalls dürfen in beiden Kommissionen keine Beschlüsse gegen die Mehrheit der habilitierten Kommissionsmitglieder gefaßt werden.

Es ist ein guter, berechtigter und im Ausland auch geübter Grundsatz, daß zumindest die Mehrheit jener Kommissionsmitglieder bzw. Personen, die eine Qualifikation verleihen, selbst diese Qualifikation besitzen muß. Der Entwurf sieht leider andere Paritäten vor (vgl. § 20, Abs.1 und § 25, Abs.2). Nicht einmal die Mindestforderung ist erfüllt, daß bei beiden Kommissionen je ein Mitglied der Assistenten habilitiert sein muß. Die Zusammensetzung der Berufungskommission (§ 20, Abs.1) sowie der Habilitationskommission (§ 25, Abs.2) im Sinne von 2:1:1 bringt die Gefahr einer Pattstellung. Insofern könnte und sollte daran gedacht werden, die Gruppe der Professoren je um eine Person aufzustocken.

2.2. Alle Mitglieder der Personengruppe der Professoren für die Berufungs- und Habilitationskommission sind von der Kurie der Professoren zu entsenden. Alle Mitglieder dieser Gruppe müssen Professoren sein, "sonstige Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation" sind auszuschließen.

Gem. § 20, Abs.2 und § 25, Abs.3 hat der Dekan 2 Professoren "anderer Universitäten oder sonstige Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation zu entsenden, die als Vertreter der in Abs.1 Z.1. genannten Personengruppe gelten". Diese Formulierung läßt übrigens offen, ob die beiden, wenn es sich um sonstige Wissenschaftler handelt, aus der eigenen Universität oder von auswärts kommen; nur wenn es sich um Professoren handelt, müssen diese anderen Universitäten angehören. Die PROKO fordert, daß es sich um Professoren handeln muß, wenn sie der Gruppe der Professoren anzurechnen sind, weil sich ansonsten die Paritäten zugunsten des Mittelbaus verschieben; genau das Gegenteil sollte der Fall sein. Die Entsendung von zwei Professoren oder von zwei sonstigen Wissenschaftlern gleichzuhaltender Qualifikation durch den Dekan wird begrüßt, wenn diese beiden nicht der Gruppe der Professoren angerechnet werden. Sonst sind im Sinne vom § 11, Abs.2 *alle* Professoren von der Personengruppe der Professoren und nicht vom Dekan zu entsenden. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, daß nach dem Entwurf der Dekan selbst

nicht Professor sein muß, dazu noch von auswärts kommen kann (siehe Pkt. 5.2.).

2.3. Der Rektor darf aus inhaltlichen Gründen von einem Berufungsvorschlag weder abweichen noch ihn zurückweisen. Dem Dekan darf aus inhaltlichen Gründen kein Recht zur Aufhebung eines Beschlusses der Habilitationskommission zukommen.

§ 20, Abs.8 sieht vor, daß der Rektor zu entscheiden hat, "mit welchem der im Berufungsvorschlag enthaltenen Kandidaten Berufungsverhandlungen aufzunehmen sind"; und dies, obwohl er die Berufungsverhandlungen "gemeinsam mit dem Dekan zu führen" hat (a.a.O.); logischerweise könnte oder sollte er also auch nur zusammen mit dem Dekan die Reihenfolge bestimmen, was allerdings für beide abzulehnen ist. Die Universitäten haben sich bisher oft zu Recht darüber beschwert, daß sich das BMWF nicht an die Reihung gehalten hat. Dieser Mißbrauch soll nun nicht auch in die Universität übernommen werden.

§ 20, Abs.6 bestimmt: "Der Rektor hat den Berufungsvorschlag der Berufungskommission zur neuerlichen Beratung und Beschlußfassung zurückzuweisen, wenn dieser im Hinblick auf die im Ausschreibungstext enthaltenen Kriterien nicht die am besten für die Besetzung geeigneten Kandidaten enthält". Dieses Recht des Rektors wird jedenfalls in inhaltlicher Hinsicht abgelehnt, weil es ihm - obwohl er Wissenschaftler sein muß, was bei Entscheidungsträgern im BMWF oft nicht zutrifft - unmöglich ist, entsprechende Sachentscheidungen zu treffen, weil ihm die Fachkompetenz fehlt. Abs.6 besagt nämlich nicht nur eine formale, sondern auch eine inhaltliche Zuständigkeit. Dies gilt im Prinzip auch für die analoge Bestimmung für den Dekan (Abs.5), obwohl bei diesem eine größere fachliche Nähe gegeben sein kann; gilt analog für den Dekan hinsichtlich der Habilitationskommission (siehe § 25, Abs.7). Das Recht des Rektors und des Dekans zur Zurückweisung aus rein formalen Gründen mag durchaus sinnvoll sein. Eine besondere Berufungskommission könnte vom Senat eingesetzt werden.

2.4. Die Habilitation als höchste wissenschaftliche Qualifikation an der Universität ist zu betonen und zu forcieren. Als Grundlage müssen im Regelfall eine eigene Habilitationsschrift bzw. mehrere fachspezifische wissenschaftliche Arbeiten gleicher Qualität dienen. Für die Berufung soll die Habilitation oder gleichzuhaltende wissenschaftliche Eignung Voraussetzung sein. Der Satzteil "... oder wissenschaftliche Arbeiten mit didaktischem Schwerpunkt" im § 25, Abs.5 ist zu streichen.

Es gab und gibt immer wieder Tendenzen, die Habilitation abzuschaffen. Diesen Bestrebungen ist entgegenzutreten. Es ist nicht einzusehen, warum in diesem Zusammenhang ausnahmsweise nur von der Didaktik die Rede ist. Der entsprechende Passus im Entwurf ist also zu streichen. Für die Fachbereiche außerhalb der didaktischen Fachrichtungen sollte überhaupt nicht normiert werden, daß man sich mit wissenschaftlichen "Arbeiten mit didaktischem Schwerpunkt" habilitieren kann, wie dies im § 25, Abs.5 vorgesehen ist. Dies entspricht auch der gewünschten und versprochenen Deregulierung. Man ist z. B. als Mediziner oder als Naturwissenschaftler nicht ohne weiteres hinreichend qualifiziert, wenn man sich im Bereich der Didaktik habilitiert. Es wird auch die Möglichkeit abgelehnt, sich mit Lehrbüchern habilitieren zu können.

3. Studiendekan, Studienkommission

3.1. Der Studiendekan wird abgelehnt.

Auf dieser Ebene (wie auf Institutsebene) wird die Trennung in ein operatives und in ein strategisches Organ abgelehnt, wird als nicht notwendig, als nicht zielführend erachtet. Eine bessere Koordination des Lehr- und Prüfungsbetriebes ist wünschenswert, ist anzustreben; man wird diese aber nicht einfach dem Studiendekan überlassen und überantworten können, zumal auch im § 1, Abs.3, Z.5. die "Koordination der wissenschaftlichen Forschung und Lehre" der Gesamtuniversität als Aufgabe zugeordnet wird. Eine Betonung der Lehre kann nur dann als sinnvoll erachtet werden, wenn dadurch die Forschung nicht zu kurz kommt, wenn die Grundsätze der Einheit und Gleichrangigkeit von Forschung und Lehre nicht verletzt werden. Die Einführung des Studiendekans würde eine solche Verletzung bedeuten.

Gem. § 40, Abs.3 kommen dem Studiendekan zu zentrale, zu viele Kompetenzen und Vollmachten, eine Machtfülle, ein zu weitgehendes Weisungs- und Eingriffsrecht zu. Alle diese Aufgaben wären außerdem vom Studiendekan noch nebenberuflich auszuüben. Insbesondere folgende Punkte sind zu ändern: § 40, Abs.3, Z.2.: Die Anweisung zur "Art" der Lehrveranstaltung sowie der Passus "qualitativ und quantitativ" sind zu streichen. Z.3.: Auch die "Erteilung von Lehraufträgen" kann nicht einfach dem Studiendekan, einer Einzelperson, zukommen. Dementsprechend ist auch § 27, Abs.4 zu ändern bzw. zu streichen. Z.8.: Auch die "Verleihung und Aberkennung akademischer Grade" kann und darf nicht in die Kompetenz des Studiendekans fallen, selbst wenn die diesbezügliche Entscheidung des Studiendekans der Genehmigung durch den Dekan bedarf (siehe § 40,

Abs.4). Dasselbe gilt für die Nostrifizierung (Z. 9.). Die nach dem Entwurf für den Studiendekan vorgesehenen Aufgaben können und sollen primär dem Vorsitzenden der Studienkommission, der Studienkommission, dann aber auch dem Präses, dem Dekan zugeordnet werden. Es würde auch nicht genügen, wenn bloß Einspruchsmöglichkeiten gegen Beschlüsse des Studiendekans vorgesehen würden.

Das Weisungsrecht des Studiendekans gem. § 40, Abs.3, Z.2. dürfte den Verfassungsgrundsatz der "Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre" (angeführt im § 1, Abs.2, Z.1.) verletzen, bedeutet jedenfalls eine Einschränkung der Lehr- und Lernfreiheit (siehe § 1, Abs.2, Z.4.). Dieses Weisungsrecht würde in bestimmten Fällen einem Weisungsrecht widersprechen, das ein Professor gegenüber einem Dozenten, gegenüber der Person eines Studiendekans hat. Der Studiendekan kann außerdem keine der Fülle und dem Umfang seiner Aufgaben entsprechende Fachkompetenz besitzen.

Durch die Einführung von Studiendekanen entsteht die Gefahr von Pattstellungen, Doppelgleisigkeiten und Konflikten gegenüber dem Dekan. Durch die erforderliche, z. T. sehr hohe Anzahl von Studiendekanen - wesentlich mehr als Dekane - mit allen notwendigen Ressourcen (Räumen, Personal, Ausstattung) würde es zu einer enormen Verwaltungsvermehrung, zu weiterer Verbürokratisierung und zu erheblichen Kostensteigerungen kommen.

Der Studiendekan wäre an allen Stellen zu streichen, an denen er im Entwurf genannt ist, und durch ein anderes Organ zu ersetzen. Nicht an jeder betroffenen Stelle wird dieses Anliegen gesondert angeführt.

3.2. Die Semiparität zugunsten der Studierenden bei der Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission und bei der Evaluierung der Lehr- und Prüfungstätigkeit wird abgelehnt.

§ 38, Abs.5 sieht hinsichtlich der Wahl und Abberufung des Vorsitzenden der Studienkommission (§ 38, Abs.2, Z.1.) und hinsichtlich der Evaluierung der Lehr- und Prüfungstätigkeit (§ 38, Abs.2, Z.6., lit. c) eine Semiparität vor. Bisher ist die Studienkommission (STUKO) hinsichtlich aller Angelegenheiten drittelparitätisch zusammengesetzt. Es gibt den berechtigten und nachhaltigen Wunsch, die Paritäten zugunsten der Habilitierten zu ändern. Jedenfalls wird die in zwei Punkten vorgeschlagene Semiparität abgelehnt, weil sie eine Schlechterstellung hinsichtlich der Mitbestimmung der Professoren, der Dozenten bzw. Assistenten bedeuten würde. § 38, Abs.5 ist also in der vorliegenden Fassung zu streichen.

3.3. Vorsitzende der Studienkommissionen müssen Professoren oder Dozenten sein, dürfen keinesfalls der Gruppe der Studierenden angehören und müssen vom Fakultätskollegium gewählt werden.

§ 38, Abs.7 sieht vor, daß der Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen ist, d. h., daß es auch ein Vertreter der Studierenden sein könnte. Angesichts der Bedeutung und der Kompetenzen der STUKO ist es umso wichtiger, daß ein Habilitierter den Vorsitz führt, daß dieser vom Fakultätskollegium gewählt wird.

3.4. Für die Beschlußfassung über die Erlassung und die Abänderung des Studienplanes wird die doppelte Mehrheit gefordert.

Die Bestimmungen des § 39 genügen nicht. Die im § 39, Abs.1 geforderte auswärtige Person hat kein Stimmrecht, ihre Qualifikation ("relevante berufliche Erfahrungen") ist sehr vage definiert. Wesentlich wichtiger als diese Person von auswärts ist die geforderte Mehrheit der Habilitierten bei der Beschlußfassung über den Studienplan. Andere Möglichkeit: hinsichtlich § 38, Abs.2, Z.3. führen die Vertreter der Professoren jeweils zwei Stimmen. Eine entsprechende Bestimmung ist als neuer § 38, Abs.5 zu formulieren.

4. Institutsvorstand, Institutskonferenz

4.1. Es wird entschieden abgelehnt, "daß für die Funktion des Institutsvorstandes mindestens drei geeignete Personen zur Wahl stehen" müssen (§ 41, Abs.3, Z.3.). Die Regelung muß der Satzung überlassen bleiben.

Die Zahl 3 ist willkürlich. Großinstitute haben sich eher nicht bewährt (wurden vom BMWF sogar z. T. wieder aufgelöst), wohl aber die meisten der dzt. bestehenden Kleininstitute. Es besteht auch keine Gewähr, daß Großinstitute gut funktionieren, wenn sie aus gut funktionierenden Kleininstituten zusammengelegt werden. Für Großinstitute können keine betriebswirtschaftlichen Gründe geltend gemacht werden (vgl. auch Pkt. 4.5). Deshalb ist es nicht richtig, nicht zielführend, etwa von einer "kritischen Masse" zu sprechen, die gegeben sein muß, damit ein Institut adäquat arbeiten kann. Die für die Zahl 3 erforderliche Zusammenlegung vieler sehr bewährter und renommierter Institute gewährt oder sichert keine "bessere Ausnützung der Ressourcen", keine "wissenschaftliche Innovation", wie in den Erläuterungen zu § 41 zu Unrecht behauptet wird; nicht selten würde ganz im Gegenteil die Zusammenlegung große Kosten verursachen. Großinstitute sind keineswegs von selbst "innovationsstiftend und ressourcensparend" (§ 41, Abs.3, Z.2.).

Gemäß der Bestimmung der drei geeigneten wählbaren Personen müßten sehr viele Institute zusammengelegt werden, die gar keine Fächerverwandtschaft aufweisen. Nicht selten wird von einem einzigen Institut eine ganze Studienrichtung, allenfalls mit mehreren Studienzweigen, vertreten. Es bestünde die Gefahr der Reduzierung der Vielfalt, der Orchideenfächer, der Auflösung bzw. Auflassung nicht weniger Institute. Dies alles wäre kontraproduktiv, würde der Fachkompetenz und der Autonomie widersprechen. Die Einrichtung von Departments kann der Satzung überlassen bleiben. Fachabteilungen müssen nach wie vor möglich bleiben, wengleich sie für Kleininstitute wohl eher nicht mehr in Frage kommen.

Durch den Wegfall der Regelung der drei wählbaren Personen im Gesetz erspart man sich auch die Formulierung der jedenfalls notwendigen Ausnahmeregelungen. Wenn man eine Regelung der Satzung überläßt, so besteht keine Gefahr, daß es in Zukunft noch viel mehr oder nur noch Kleininstitute geben wird, weil in bestimmten Fällen größere Institute durchaus sinnvoll und effizient sein mögen, weil nicht wenige Mitglieder des Senates gegen weitere Aufteilungen stimmen werden, weil für die Erlassung der Satzung eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist (siehe § 5, Abs.3). Man kann und soll auch in diesem Zusammenhang den Bedürfnissen und Profilen der einzelnen Universitäten Rechnung tragen. Die Universität selbst weiß besser als das BMWF, wie man am effizientesten arbeiten kann. Im Sinne einer weiteren, allseits gewünschten Deregulierung soll nur das unbedingt Notwendige im Rahmengesetz festgeschrieben werden. Teamarbeit bzw. Zusammenarbeit der Universitätslehrer können nicht von oben herab erzwungen werden. Zwang ist abzulehnen, Akzeptanz gefragt. Das Institut ist tatsächlich das "Kernstück der Universität" (Erläuterungen zu § 41), darum sollte man auch vorsichtiger damit umgehen.

4.2. Nur Professoren dürfen im Prinzip Institutsvorstände werden. Im Falle der Zustimmung des einen Professors oder mehrerer Professoren, die am Institut tätig sind, kann auch ein Dozent wählbar sein.

Der Passus im § 43, Abs.3, wonach ein Dozent nur wählbar ist, wenn die "Mehrheit der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessoren" zustimmt, setzt eigentlich 3 Professoren pro Institut voraus, was von der PROKO, die Anzahl und Größe betreffend, abgelehnt wird. Gerade im Fall von 3 am Institut tätigen Professoren aber ist die Wahl eines Dozenten nicht notwendig, nicht sinnvoll. Die Mobilität ist bei Dozenten, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, relativ hoch. Dies würde dauernd rechtliche und praktische Probleme mit sich bringen. Daher ist es besser, nur Professoren zu Institutsvorständen wählbar sein zu lassen.

Das Hauptproblem besteht aber darin, daß insbesondere aus dem Ausland keine wirklich qualifizierten Professoren, Fachleute, berufen werden können, daß die vielgepriesene und notwendige Internationalität, die EG- bzw. Europareife nicht erreicht, die Qualität nicht gehalten und nicht gewährleistet werden können, weil kaum jemand bereit sein wird, sich unter ein solches Strukturgesetz (UOG 1993), unter solche Arbeitsbedingungen zu begeben, die dem internationalen Vergleich nicht standhalten. Dies trifft auf das Institut in ganz besonderem und zentralem Maße zu. Forschung wird insbesondere im Rahmen des Institutes betrieben. Dafür ist nicht nur die wissenschaftliche Qualifikation (die im Prinzip auch den Dozenten in gleichem Maße wie den Professoren zukommt) erforderlich, sondern auch die Richtlinienkompetenz, die soziale Stellung und Anerkennung, die eben der der Rangordnung nach obersten Gruppe, d. h. den Professoren, zukommen. Forschungsprojekte beanspruchen oft längere Zeiträume, eine längere Dauer. Auch deshalb ist die bloß einmalige Wiederwahl des Institutsvorstandes abzulehnen (vgl. Pkt. 4.3.). Gerade auch im Zusammenhang mit den Drittmitteln ist die Kompetenz, die soziale Stellung, die Verantwortung und die Dauerfunktion des Professors als Institutsvorstand notwendig (vgl. Pkt. 4.5.).

Gem. § 84, Abs.6 (Übergangsbestimmung) können Institute zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren errichtet werden, ohne daß die Zusammenlegung im Sinne der 3 wählbaren Personen schon vollzogen ist.

4.3. Eine mehrmalige, im Prinzip unbegrenzte Wiederwahl des Institutsvorstandes in unmittelbarer Aufeinanderfolge muß wegen der Kontinuität unbedingt möglich sein, wie dies z. B. auch für den Rektor (§ 50, Abs.4) und den Dekan (§ 46, Abs.7) vorgesehen ist.

§ 43, Abs.3 sieht just beim Institutsvorstand nur eine einmalige Wiederwahl vor. Die Funktionsperiode beträgt gem. § 43, Abs.3 für den Institutsvorstand 2 Jahre, für den Rektor (§ 50, Abs.4) und den Dekan (§ 46, Abs.7) aber 4 Jahre. Zur Begründung der mehrmaligen Wiederwahl siehe vor allem auch die Punkte 4.4. und 4.5.

4.4. Der Institutsvorstand muß gleichzeitig auch Vorsitzender der Institutskonferenz sein. Auf Institutsebene wird die Trennung in ein operatives und ein strategisches Organ entschieden abgelehnt. Für die Institutsebene sollen im Prinzip die dzt. gültigen Bestimmungen übernommen werden. Die Festlegung der Gesamtzahl der Mitglieder der Institutskonferenz soll der Satzung überlassen bleiben.

Wenn man die Aufgaben bzw. Kompetenzen der Institutskonferenz (IK) bedenkt (§ 42, Abs.1), so kann es wohl nicht sinnvoll, nicht zielführend sein, daß die Institutsordnung ohne Mitbestimmung des Institutsvorstandes erlassen wird, daß diesem bei der Beschlußfassung über den Personal- und Budgetvoranschlag, bei Personaleinstellungen für das Institut, bei der Erlassung von Richtlinien für seine Tätigkeit keine Mitwirkung zukommt. Daher ist es abzulehnen, daß der Institutsvorstand der IK nur mit beratender Stimme angehört (§ 42, Abs.5). Der IK kommen gem. § 42, Abs.1 viel zu viele Kompetenzen zu; diese müssen in viel höherem Maße dem Institutsvorstand zugeordnet werden. Im Prinzip könnten die dzt. gültigen Regelungen für den Institutsvorstand und die IK übernommen werden. Für die Ablehnung der Trennung in ein operatives und ein strategisches Organ auf Institutebene gelten insbesondere auch jene Gründe, die in den Punkten 4.2. und 6.4. angeführt sind.

§ 42, Abs.3 und 5 und § 43, Abs.3 widersprechen einander. Nach diesen Bestimmungen könnte in einem Institut mit nur einem Professor und einigen Dozenten der Professor nicht Institutsvorstand werden, weil er in der IK die Gruppe der Professoren zu vertreten hat (§ 42, Abs.3, Z.1.). Der Professor hätte als Institutsvorstand aber nur eine beratende Stimme (§ 42, Abs.5). Gleichzeitig könnte er durch sein Veto die Wahl eines Dozenten zum Institutsvorstand verhindern (§ 43, Abs.3). Die gesamte Arbeit am Institut wäre blockiert. Bei einer Trennung in ein operatives und ein strategisches Organ bestünde die Gefahr von Dauerkonflikten zwischen dem Institutsvorstand und dem Vorsitzenden der IK, von Kompetenzüberschreitungen zwischen Institutsvorstand und Studiendekan hinsichtlich beiderseitiger Angelegenheiten. Die Zahl 20 als Obergrenze der Mitglieder der IK (§ 42, Abs.2) ist zu streichen, ist der Satzung zu überlassen. Dies gilt analog für § 77, Abs.2.

4.5. Gefordert werden die Rechtspersönlichkeit für die Universitäten, insbesondere die Teilrechtsfähigkeit für alle Ebenen der Universität, speziell für die Institute. Sowohl die inhaltliche als auch die rechtliche Kompetenz hinsichtlich der Drittmittel muß beim Institut (Projektleiter, Einzelperson) liegen. Alles andere wäre ein Nachteil für die Forschung, für die Möglichkeit der Einwerbung von Drittmitteln.

Eine eingeschränkte Rechtspersönlichkeit ist im § 2, Abs.3 nur für die Gesamtuniversität vorgesehen, "um die Professionalität der reinen vertrags-technischen Abwicklung von Drittmittelaktivitäten zu erhöhen" (Erläuterungen zu § 2, Abs.2). Die ca. 1.000 Rechtssubjekte werden als solche im Universitätsbereich aufgehoben. Es geht aber nicht primär um die

vertragstechnische Abwicklung, sondern darum, daß insbesondere Industrie und Wirtschaft nur dann bereit sind, Drittmittel zur Verfügung zu stellen, wenn sie an der Universität einen Vertragspartner haben, der persönlich zuständig ist, den sie persönlich kennen, der ihr Vertrauen genießt, der persönlich die nötige Fachkompetenz aufweist, der auf Dauer Forschungsprojekte betreuen kann, dem die Befugnis für die Drittmittel (einschließlich der Restmittel), für die Einstellung des Personals und für die Organisation zukommen, der selbst die Verantwortung trägt. Gerade auch deshalb darf es nicht dauernd einen Wechsel der Zuständigkeiten geben; dies gilt vor allem für den Institutsvorstand (vgl. Pkt. 4.4.). Drittmittel bedeuten Einsparungen für den Bund, sind eine dringend notwendige finanzielle Unterstützung der Universitäten, die in beträchtlichem Ausmaß zur Erhöhung der Forschungskapazität, gerade im Zusammenhang mit sehr wichtigen Projekten beitragen. Die Anreize für Drittmittel sind also nicht zu vermindern, sondern genau im Gegenteil zu stärken, zu fördern.

Es ist nicht einzusehen, warum nur der Rektor einen einschlägigen Vertrag schließen kann. Das Vorschlagsrecht der betreffenden Einzelperson sowie das Einverständnis des Leiters gem. § 2, Abs.4 genügen nicht. Die in den Erläuterungen zu § 2, Abs.3 vorgesehene Ermächtigung der Einzelperson durch den Rektor, die keine Rechtskraft hat, ist nicht ausreichend, ist im Falle der Übernahme der hier vorgeschlagenen Regelung auch überflüssig. Technische Hilfestellungen durch den Rektor (das Büro des Rektors) können und sollen seitens des Institutes selbstverständlich (freiwillig) in Anspruch genommen werden. Ein Zentralismus wird abgelehnt.

5. Dekan, Fakultätskollegium

5.1. Die Wahl des Dekans muß durch das Fakultätskollegium ohne Bindung an einen Dreivorschlag des Rektors erfolgen (§ 46, Abs.3 und § 45, Abs.1, Z.2.). Dabei muß die Anzahl der Professoren die Mehrheit in Fakultätskollegien bilden.

Dem Fakultätskollegium muß es unbenommen bleiben, ohne Vorgaben von oben oder außen den Dekan zu wählen. Alles andere bedeutet eine Fremdbestimmung, eine Auswahl, aber keine Wahl, eine übergebürliche Einflußnahme des Rektors auf den Dekan, auf die Fakultät, eine ungebührliche Beschneidung der Rechte der Fakultät. Diese Tendenz verstärkt sich noch dadurch, daß Rektor und Dekan praktisch unbeschränkt wiedergewählt werden können. Dadurch kann eine langjährige Funktionärsschicht entstehen, die alles beherrscht. Es bestünde die Gefahr der Freun-

Stellungnahme

der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren (PROKO) zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

derlwirtschaft, der Einseitigkeit. Die Prinzipien der - auch internen - Autonomie, der Fakultätsautonomie, der Subsidiarität müssen ernstgenommen werden. Folgende Begründung in den Erläuterungen zu §§ 44-46 ist als ungenügend, unverständlich, einseitig abzulehnen: "Durch die Wahl des Dekans aus einem Ternovorschlag des Rektors soll ein Interessenskonflikt gegenüber dem strategischen Organ, das andere Aufgaben als der Dekan wahrzunehmen hat, vermieden werden." Rektor (§ 50, Abs.3 und 4) und Dekan (§ 46, Abs.4 und 7) sind zu wählen und nicht zu bestellen. Im Fakultätskollegium sollte eine Mehrheit der Professoren vorgesehen werden.

5.2. Nur ein Professor - und zwar der eigenen Fakultät - darf zum Dekan gewählt werden; er darf also nicht von außen kommen, darf kein "sonstiger Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation" sein.

Im Falle des Dekans wird eine Berufung von außen abgelehnt, daher ist eine öffentliche Ausschreibung wie beim Rektor (vgl. § 50, Abs.1) nicht notwendig. Lt. Erläuterungen zu den §§ 49 und 50 könnten nämlich nicht nur Rektoren, sondern auch Dekane von außen berufen werden. Der Passus im § 46, Abs.4 "oder sonstiger Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation" ist also ersatzlos zu streichen. Nach dem Entwurf kann übrigens nicht nur ein O. (wie bisher), sondern auch ein Ao. Professor Dekan werden.

5.3. Der Dekan muß gleichzeitig die Funktion eines Institutsvorstandes ausüben können.

Dies wird gem. § 46, Abs.6 untersagt. Es wäre eine zu große Gruppe von Professoren von vornherein ausgeschlossen. Auch bisher konnten beide Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden. Die zusätzlichen Aufgaben des neuen Dekans erlauben die gleichzeitige Leitung insbesondere kleinerer Institute; ein Grund mehr, die geplante Zusammenlegung der Institute abzulehnen. Bei Ausschluß der Institutsvorstände wächst die Gefahr, daß "schwache" Dekane gewählt werden, was gerade der Fülle der neuen Kompetenzen widerspricht; es nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, daß ein Auswärtiger gewählt wird, was von der PROKO abgelehnt wird, weil es den Interessen und Bedürfnissen einer Fakultät nicht entspricht.

5.4. Der Dekan muß durch einen Prodekan vertreten werden und nicht, wie im § 46, Abs.8 vorgesehen, durch einen Studiendekan.

Die Funktion des Studiendekans wird überhaupt abgelehnt (siehe Pkt. 3.1.). Ein Studiendekan hat andere Aufgaben wahrzunehmen als der Dekan. Die allfällige Stellvertreterfunktion eines Studiendekans verhindert nicht die Gefahr von Doppelgleisigkeiten zwischen Studiendekan(en) und Dekan. Die

Funktion eines Prodekans, allenfalls auch eines Prädekans, ist nach wie vor vorzusehen.

5.5. Der Dekan muß seine Fakultät wie bisher nach außen vertreten können, was nach dem Entwurf nicht vorgesehen ist.

5.6. Im Gesetz soll keine Obergrenze für die Zahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums festgelegt werden. Die Zahl 42 ist also zu streichen.

§ 45, Abs.2 sieht die Zahl 42 vor. Die Bedürfnisse und Interessen sind an den einzelnen Universitäten sehr verschieden; diesen könnte und sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß eine diesbezügliche Obergrenze allenfalls vom Senat im Rahmen der Satzung festgelegt werden kann. Nur die Satzung sollte also festlegen können, daß die Anzahl der Professoren geringer ist, daß nicht alle Professoren im Fakultätskollegium vertreten sind, obwohl dies an diversen Universitäten zu Schwierigkeiten führen würde, weil z. B. nicht alle Institute vertreten wären.

5.7. Nur ein Professor darf zum Vorsitzenden des Fakultätskollegiums gewählt werden; und nicht, wie es im § 45,4 heißt, jede Person "aus dem Kreis der Mitglieder des Fakultätskollegiums".

Gem. § 45, Abs.4 könnten auch Mitglieder des nichtwissenschaftlichen Personals, der Studierenden, der Assistenten zum Vorsitzenden gewählt werden. Nach dem dzt. UOG ist der Dekan, d. h. ein Professor, Vorsitzender des Fakultätskollegiums. Die neue Regelung würde der Fakultät schaden, eine Schlechterstellung der Professoren bedeuten.

5.8. Es ist zu sichern, daß die bestehenden Fakultäten als solche weiterbestehen können. Errichtung und Auflassung einer Fakultät sollen primär in die Kompetenz der Universität gehören.

Letzteres allerdings im Einvernehmen mit dem BMWF und allenfalls in dessen Einvernehmen mit dem Nationalrat. § 44, Abs.2 und § 4, Abs.2 widersprechen einander z. T. Die PROKO spricht sich eher für § 4, Abs.2 aus. § 4, Abs.2 entspricht § 48, Abs.1, Z.4. Im § 44, Abs.2 fehlt das Antragsrecht des Senates. Alle diese Bestimmungen sind zu synchronisieren und im Sinne der Kompetenz der Universität zu verändern.

5.9. Universitäten ohne Fakultätsgliederung können nach Maßgabe der Satzung in Fachgruppen gegliedert werden, wobei eine Fachgruppenkommission einen Teil der sonst den Fakultätskollegien zukommenden Aufgaben zu übernehmen hat.

6. Rektor, Senat, Universitätsversammlung

6.1. Der Rektor muß auch weiterhin autonom gewählt werden können, nicht aber "aus einem zumindest drei Personen umfassenden Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung" (§ 50, Abs.2).

Die autonome Wahl entspricht der derzeitigen Gesetzeslage in Österreich (muß daher rechtlich und politisch möglich sein), der Tradition und den internationalen Gepflogenheiten. Der Vorschlag des Entwurfes widerspricht diametral der Zielsetzung des UOG 1993, nämlich der Stärkung der Autonomie. Es würde sich um eine Auswahl, nicht aber um eine Wahl handeln. Es bestünde die Gefahr einer Fremdbestimmung, eines Ein- und Durchgriffes des Ministers auf den Rektor, die Universität, die Fakultät, die Institute; ein solcher Durchgriff ist weder rechtlich notwendig noch demokratiepolitisch verantwortlich. Die politische Verantwortung des Ministers kann auch anders genügend gewahrt werden, z. B. durch ein Einspruchsrecht. Außerdem kommt dem Minister sowieso ein Aufsichtsrecht zu. Der Senat könnte einen Dreivorschlag erstellen. Ein Ternovorschlag des Ministers würde gerade zusammen mit dem Bestellungsmodus der Mitglieder und der Zusammensetzung des Universitätenkuratoriums die Möglichkeit eines massiven (partei-) politischen Einflusses des Ministers eröffnen (siehe auch Pkt. 7.). Dem Argument, daß wegen der nunmehr autonomen Verwaltung wesentlich höherer Budgetmittel die politische Verantwortung des Ministers gewahrt bzw. verstärkt werden muß, steht einerseits zumindest zum Teil die geplante Verfassungsbestimmung im § 80, Abs.2 entgegen, wonach die Mitglieder des Universitätenkuratoriums bei der Durchführung ihrer Aufgaben weisungsfrei sind, andererseits unterliegen gem. § 14, Abs.11 die Universitäten ohnehin der Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle sollte selbstverständlich für die gesamte Gebarung gelten.

Zum Autonomie- und Demokratieverständnis gehört durchaus auch die Selbstrekrutierung der Organe, die "corporate identity". Ohne Akzeptanz, ohne oder gegen die Betroffenen wird auch das Argument des besseren Managements und der Effizienzsteigerung, die durch zusätzliche Kompetenzen des neuen Rektors und durch den neuen Modus seiner Wahl bzw. Bestellung erreicht werden sollen, hinfällig oder zumindest fragwürdig. Die Gefahren des parteipolitischen bzw. politischen Einflusses von außen nehmen durch den Dreivorschlag des Ministers zu.

Im Falle der autonomen Wahl des Rektors durch die Universitäten - ohne Dreivorschlag des Ministers - müßte allerdings die Universitätsversammlung anders als im Entwurf vorgesehen zusammengesetzt sein, wonach alle 4

Gruppen in jeweils gleicher Anzahl, d. h. 1:1:1:1, vertreten wären (§ 53, Abs.2). Das würde nämlich eine eindeutige Verschiebung der Paritäten zuungunsten der Professoren bedeuten. Es ist nicht einzusehen, daß der Gruppe der Professoren, die an der Universität die Hauptverantwortung trägt, nicht mehr Stimmen zukommen als jener des nichtwissenschaftlichen Personals, nämlich ein Viertel. Es wird eine Zusammensetzung wie im Fakultätskollegium, d. h. 2:1:1 plus 2 Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals vorgeschlagen bzw. verlangt (§ 45, Abs.3). Zumindest wäre eine Zusammensetzung der Universitätsversammlung gemäß der dzt. gültigen Regelung für die Wahl des Rektors vorzusehen.

6.2. "Zum Rektor kann aus der Universität nur ein Universitätsprofessor oder von auswärts auch ein sonstiger Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation mit Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden".

Dieser Text wird als Neufassung für § 50, Abs.3 vorgeschlagen. Aus der Universität selbst sollen und dürfen also nur Professoren gewählt werden, von auswärts allenfalls auch jemand im Sinne der Erläuterungen zu den §§ 49 und 50, wonach "Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation ... insbesondere hochqualifizierte Forscherpersönlichkeiten ... an außeruniversitären Forschungsinstituten" in Frage kommen. Dagegen muß man sich nicht unbedingt wehren. A. a. O. wird festgestellt, daß "habilitierte Universitätsassistenten" nicht in Frage kommen. Entweder müßte diese Formulierung in den Gesetzestext übernommen werden (da Erläuterungen keine Gesetzeskraft haben), oder aber ist die vorgeschlagene Formulierung von § 50, Abs.3 zu übernehmen. Nach dem Gesetzestext von § 50, Abs.3 sind die Dozenten nämlich nicht ausgeschlossen, wohl aber nach den Erläuterungen, und zwar sowohl interne wie auch externe Dozenten. Es wäre also an sich logisch und konsequent, Dozenten überhaupt auszuschließen, um die Dozenten an den Universitäten nicht zu diskriminieren, und nur Professoren zuzulassen. Bisher konnte nur ein Ordinarius aus der je eigenen Universität zum Rektor gewählt werden. Nach dem UOG 1993 ist auch ein Ao. Prof. wählbar. Wenn gem. § 50, Abs.6 der Rektor im Falle eines bereits bestehenden Dienstverhältnisses zum Bund zu kenzieren sein wird (Sondervertrag), dann wird die gleichzeitige Ausübung der Funktion des Institutsvorstandes sowie des Dekans und des Studiendekans nicht möglich sein (§ 50, Abs.5). Dies entspricht der dzt. Gesetzeslage, was den Dekan betrifft. Der Studiendekan sollte nach Auffassung der PROKO sowieso nicht eingeführt werden. Es ist aber nicht wünschenswert, daß alle Institutsvorstände von vornherein ausgeschlossen sein sollen, wengleich es vor allem bei den vielen Aufgaben des neuen Rektors nicht leicht sein wird, beiden Funktionen gebührend gerecht zu werden. Es wird daher eine

Regelung in der Satzung empfohlen, wie dies gem. § 51, Abs.4 auch hinsichtlich der Anzahl der Vizerektoren und deren Dienstverhältnis vorgesehen ist.

6.3. Der Senat sowie das Universitätskollegium müssen mehrheitlich aus Professoren zusammengesetzt sein.

Wenn man die vielen Aufgaben des Senates bzw. des Universitätskollegiums bedenkt, so ergeben sich die Einsicht sowie die Notwendigkeit, daß dieses Gremium mehrheitlich aus Professoren zusammengesetzt sein soll. Die Regelungen gem. § 48, Abs.2 und § 55, Abs.2 werden dementsprechend als nicht entsprechend angesehen. Die vorgesehene Zweidrittelmehrheit des Senates für die Erlassung und Abänderung der Satzung (§ 5, Abs.3) sowie für die Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Rektors (§ 48, Abs.1, Z.11.) widerspricht nicht der hier aufgestellten Forderung.

6.4. Nur Professoren dürfen Vorsitzende des Senats und des Universitätskollegiums sein, sie sind nicht einfach "aus dem Kreis der Mitglieder des Senats zu wählen" (§ 48, Abs.3 und § 55, Abs.3).

Ansonsten wären auch Mitglieder des nichtwissenschaftlichen Personals, der Studierenden sowie der Assistenten wählbar, was der sozialen bzw. gesellschaftlichen Stellung, den Gepflogenheiten und Notwendigkeiten in Industrie und Wirtschaft widerspricht, wo man z. B. auch keine Lehrlinge zu Vorsitzenden von Gremien macht, denen wesentlich höhergestellte Qualifikations-, Leistungs- und Verantwortungsträger angehören. Nach dem dzt. gültigen UOG sind die Rektoren, d. h. nur O. Professoren, Vorsitzende des Senates. Das passive Wahlrecht insbesondere von Mitgliedern des nichtwissenschaftlichen Personals und der Studierenden für den Vorsitz im Senat widerspricht den Prinzipien der Effizienz, der Kompetenz, dem Ansehen der Universität, der sozialen Stellung des Professors.

Gem. § 81, Abs.2 gehören der Rektorenkonferenz auch die Vorsitzenden der Senate und der Universitätskollegien an. Diese übergebürliche Aufblähung der Rektorenkonferenz ist abzulehnen. Die Rektorenkonferenz wäre keine Rektorenkonferenz mehr, ihre Arbeitsfähigkeit und Effizienz wären stark eingeschränkt. Sollte diese Regelung dennoch Geltung erlangen, so wäre es umso wichtiger, daß Professoren Vorsitzende der Senate und Universitätskollegien sind.

In den § 48, Abs.3 und § 55, Abs.3 könnte und sollte es lauten: "... aus dem Kreise seiner Mitglieder ..."; dies besonders im § 55, Abs.3, weil es an den Universitäten ohne Fakultätsgliederung eben nur ein Universitätskollegium

und keinen Senat gibt.

6.5. Die Wahl des Rektors sowie der Vizerektoren muß ebenfalls von einem Professor geleitet werden.

Gemäß § 53, Abs.4 hat der Vorsitzende des Senats die Universitätsversammlung zu leiten, deren Aufgabe eben die Wahl der Rektoren ist (§ 53, Abs.5). Es wäre wohl grotesk, wenn ein Mitglied des nichtwissenschaftlichen Personals bzw. ein Studierender die Wahl zum Rektor zu leiten hätte.

7. Universitätenkuratorium

Das Universitätenkuratorium ist nicht notwendig. Sollte es dennoch eingerichtet werden, so müssen mindestens 5 der 11 Mitglieder des Kuratoriums von den Universitäten selbst nominiert werden; davon 2 von der Rektorenkonferenz, 2 von der PROKO und 1 von der BUKO. Im Falle der Aufstockung der Mitglieder ist auch die Anzahl der von den Universitäten zu nominierenden Mitglieder entsprechend anzuheben. Für alle Mitglieder des Kuratoriums sind Qualifikationen festzulegen.

5 Vertreter der Universitäten, die noch immer nicht die Mehrheit ausmachen würden, sind erreichbar, wenn 1-2 der vorgesehenen Mitglieder aufgrund von Vorschlägen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen in die 3 Mitglieder, die vom Hauptausschuß des Nationalrates zu nominieren sind, einbezogen werden (§ 80, Abs.6, Z.1. u. 3.) und wenn der Minister nicht 4 Mitglieder ernennt (Vors., Stv., 2 weitere Mitglieder; § 80, Abs.6, Z.4.). Nach dem Entwurf hätten die Universitäten gleichviel Mitglieder zu entsenden wie der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, was einsichtigerweise einseitig, für die Universitäten unzumutbar ist. Es ist übrigens nicht einsichtig, warum in diesem Zusammenhang der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen genannt wird. Jedenfalls geht es nicht an, daß die Universitäten (nach dem Entwurf wäre die RK zuständig) nur 2 Mitglieder entsenden (§ 80, Abs.6, Z.2.).

Bei den Vorschlägen sowie bei der Ernennung hinsichtlich *aller* Mitglieder ist vorzusehen, daß sie mit Wissenschaft, Forschung, Lehre und Organisation ausreichend vertraut sind. Ein Anforderungsprofil für die Mitglieder ist wesentlich wichtiger als eine Frauenquote, die mit einem Anteil von einem Viertel auch zu hoch gegriffen ist. Es sollte auf Qualifikation und nicht auf Geschlecht abgestellt werden. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen zum Nationalrat wählbar und entweder Universitätsprofessoren oder Fachleute

des Managements mit besonderen, allseits anerkannten wissenschaftlichen Qualifikationen sein. Es kann nicht von wahrer und effizienter Autonomie gesprochen werden, wenn die Universitäten bei der Zuteilung der Ressourcen (Planstellen, Budget, § 80, Abs.3) nicht das nötige Mitspracherecht haben, wenn sie nur autonom verteilen können, was ihnen von außen und oben ohne entsprechende Mitwirkung zugeteilt wird. Im Falle der Errichtung des Kuratoriums ist auf die Erstellung von Kriterien zur Zuteilung von Ressourcen an die einzelnen Universitäten sowie auf Transparenz zu achten. Das Universitätenkuratorium würde nicht geringe zusätzliche Kosten verursachen, eine Vermehrung der Verwaltung (gefordert und versprochen ist hingegen eine Verwaltungsvereinfachung) und zum Teil eine Verdoppelung bringen: Die Universitäten müßten sowohl mit dem Kuratorium als auch mit dem BMWF verhandeln. Eine gesamt-österreichische Planung und Entwicklung, ein übergreifendes Strukturkonzept ist jedenfalls bisher dem BMWF nicht gelungen. Diese Aufgaben sind dringend wahrzunehmen, vom BMWF und/oder vom Kuratorium. Im Falle der Errichtung des Kuratoriums, der Durchführung der geplanten Reform müßten nicht wenige Kapazitäten, Ressourcen im BMWF frei werden. Es bleibt fraglich, ob und wie die notwendige Auslagerung vorgenommen würde.

Durch die unmittelbare Ernennung von 4 der 11 Mitglieder durch den Minister - darunter der Vorsitzende und dessen Stellvertreter - ist trotz der in § 80, Abs.2 vorgesehenen Weisungsfreiheit eine sehr große, eine zu große Einfluß- und Durchgriffsmöglichkeit des Ministers auf das Kuratorium, auf die Universitäten gegeben; dies widerspricht der erwünschten und versprochenen Autonomie. Die Möglichkeit der (partei-) politischen Einflußnahme des Ministers würde sich noch wesentlich verstärken, wenn dieser auch noch einen Dreivorschlag für die Rektorswahl erstellen würde. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen vom Kuratorium gewählt, dürfen nicht vom Minister ernannt werden.

III. Zu einzelnen Paragraphen

Im III. Teil werden zu einzelnen Paragraphen weitere Kritikpunkte genannt, vor allem aber Anregungen und konkrete Formulierungsvorschläge gemacht.

Zu § 1, Abs. 2:

Wieso die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die soziale Chancengleichheit leitende Grundsätze ausgerechnet für die Universität sein sollen, ist ebenso unerklärlich wie der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Die unter 1. bis 4. angeführten leitenden Grundsätze können theoretisch durch

die Tätigkeit der Universität immer erfüllt werden. Die anderen Grundsätze sind immer nur in besonderen Fällen erfüllbar. Die soziale Chancengleichheit kann durch die Universität nicht hergestellt werden. Wenn eine bestimmte Studienrichtung keine Berufsaussichten eröffnet, praktisch nur für die Universität betrieben wird, ist nicht anzunehmen, daß Studenten, die nicht anderweitig ihren Verdienst haben (sei es, daß sie vermögend wären oder daß sie bereits eine Berufsstellung erlangt haben, in der sie nebstbei studieren können, oder daß sie bereits in Pension sind) ein solches Studium ergreifen. Ein derartiges Studium wird also immer eine gewisse Absicherung erfordern, und die Universität kann zur sozialen Chancengleichheit gar nichts beitragen.

Es empfiehlt sich also neben der Statuierung der in Z.1. bis 4. genannten leitenden Grundsätze in einem eigenen Absatz zu bestimmen, daß die Universität bei Verfolgung dieser Grundsätze die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art.7 B-VG) zu wahren hat und ihre Gebarung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu führen hat (Art.126 b, Abs.5 B-VG).

Zu § 2, Abs. 2 (Verfassungsbestimmung):

Die Bestimmung will offensichtlich vom Art.18, Abs.1 B-VG eine Ausnahme schaffen. In ihrer Art ist sie aber problematisch. Einerseits enthält das Gesetz kaum Spielräume, andererseits erhebt sich die Frage, ob im Rahmen der Gesetze nur generelle Akte als gesetzvertretende Verordnung erlassen werden können oder aber auch individuelle Akte anders als sonst der gesetzlichen Vorausbestimmung weniger bedürfen. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß im Rahmen der Gemeindeautonomie eine mit wesentlich gleichem Wortlaut gefaßte Bestimmung (Art.118, Abs.4 B-VG) so aufgefaßt wird, daß individuelle Verwaltungsakte der Gemeinde sehr wohl einer gesetzlichen Grundlage bedürfen oder überhaupt Gesetze auch den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde so regeln müssen, wie die staatliche Verwaltung im allgemeinen (Walter-Mayer, BVR, 7. Aufl., RZ 875), während die teilweise Befreiung von der strengen Gesetzesbindung bei der Erlassung von generellen Normen durch ausdrückliche Verfassungsbestimmungen, sei es im Art. 118, Abs.6 B-VG, sei es im § 7, Abs.5, bzw. § 8, Abs.5 F-VG, vorgesehen sind. Es wird daher empfohlen, eine Formulierung zu wählen, die einerseits klarstellt, daß die Universitäten an die Gesetze gebunden sind, die es ihnen andererseits ermöglicht, gesetzvertretende Verordnungen zu erlassen, wobei klargestellt sein muß, daß die individuellen Vollzugsakte sich entweder auf ein Gesetz oder auf eine derartige Verordnung im Sinne von Art.18, Abs.1 B-VG stützen können, etwa:

"Die Universitäten haben ihre Aufgaben aufgrund der Gesetze zu erfüllen.

Die Universitätsorgane können im Rahmen ihres Wirkungsbereiches dem Gesetz nicht widersprechende Verordnungen erlassen. Die Vollziehung der Universitäten hat aufgrund der Gesetze und derartiger Verordnungen zu erfolgen".

Zu Abs. 4:

Zunächst ist rein sprachlich anzumerken, daß es besser wäre zu normieren: "und im Einverständnis mit dem Leiter der von diesem Vertrag ...". Unklar ist aber, was eine inhaltlich betroffene Universitätseinrichtung sein soll. Es ist wohl die Universitätseinrichtung gemeint, an der der mit der Vertragserfüllung verantwortlich betraute Universitätsangehörige tätig ist. Die "Betroffenheit" ist ein viel zu unklares Kriterium. Es ist überdies zu bedenken, daß mit solchen Verträgen auch Haftungsprobleme einhergehen können, etwa wenn das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit praktisch umgesetzt wird und das Zustandekommen der Forschungsergebnisse fehlerhaft (allenfalls auch schuldhaft fehlerhaft) war. Ist dann der verantwortliche Universitätsangehörige oder der verantwortlich betraute Universitätsangehörige gegenüber der Universität verantwortlich? Soweit hierbei Privatwirtschaftsverwaltung vorliegt, gelten allgemein privatrechtliche Regeln. Demnach wird die Universität dem Kontrahenten haften und sie gegenüber den Angehörigen einen Rückgriffsanspruch nach Maßgabe des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes haben bzw. verpflichtet sein, die Dienstnehmer von einem unmittelbaren Zugriff freizuhalten. Soweit solche Arbeiten im Rahmen der Hoheitsverwaltung besorgt werden (was jedenfalls nicht auszuschließen ist), wird das AHG zur Anwendung kommen, und die bekanntlich nicht sehr klare Bestimmung des § 1, Abs.3 AHG zu einem Ersatzanspruch der Universität gegenüber dem Bund führen. Nicht recht klar ist, warum im letzten Satz plötzlich das Institut als Adressat von Geldüberschüssen genannt ist, während es unklar ist, ob die bloß zur Kostendeckung führenden Einnahmen dem Institut oder vielleicht der Gesamtuniversität zur Verfügung stehen. Hinter dieser Bestimmung ist kein Konzept zu erblicken.

Zu Abs. 5:

Auch die Bestimmung des Abs.5 ist mehr als unklar. Offenbar bedeuten "die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes" in diesem Fall nicht die Unterhaltung des eigenen spezifischen Rechnungswesens, das letztlich zur Bilanz führt. Dazu kommt noch, daß die Überprüfung bei Richtigkeit solcher wie immer gearteter "Rechnungsabschlüsse" durch einen Wirtschaftstreuhänder zwar grundsätzlich zu begrüßen ist, aber meistens die Fachkompetenz eines Wirtschaftstreuhänders übersteigen wird. Wie soll dieser beurteilen, ob ein bestimmter Mitteleinsatz, der noch kein "marktfähiges" Ergebnis gebracht hat, etwa weil Versuchsserien noch nicht

abgeschlossen sind, "den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes" entspricht?

Zu Abs.6:

In Abs.6 werden Geldmittel zur Einstellung von Vertragsbediensteten des Bundes angeführt. Es dürfte aber nicht der Kostenersatz für die Einstellung gemeint sein, der ja nicht so bedeutend sein wird, sondern der Kostenersatz zur Deckung der Personalkosten. Es empfiehlt sich daher zu formulieren:

"(6) Soweit Universitäten im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit dem Bund Geldmittel für Personalkosten von Bundesvertragsbediensteten zur Verfügung stellen ... (unverändert)".

Zu Abs.8:

Abs.8 geht insofern viel zu weit, als dem Institutsvorstand die Möglichkeit eingeräumt ist, die Durchführung eines Auftrages (Forschung, Entwicklung eines Auftrags eines Dritten) zu *untersagen*. Nun ist die Tendenz sicher richtig, daß die Universitätseinrichtungen für derartige Forschungen nur benützt werden sollen, wenn der reguläre Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Andererseits ist die Untersagung der Forschungs- und Entwicklungsaufträge an der Universität für Personen, die zur Benützung der Einrichtung der Universität für wissenschaftliche Arbeiten ohnedies nicht berechtigt sind, nicht recht sinnvoll. Außerdem fehlt es an einer Regelung, wie die Untersagung zu erfolgen hat. Bei Bundesbeamten wird wohl ein Dienstrechtsmandat möglich sein, bei Vertragsbediensteten ein Auftrag, bei Personen, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität stehen (Dozenten) ist überhaupt nicht klar, wie die Untersagung zu erfolgen hat. Es wird daher empfohlen, auf eine bescheidmäßige Untersagung abzustellen, die auch einen entsprechenden Rechtsschutz gewährt.

Zu § 5, Abs.1 (Verfassungsbestimmung):

Die Bestimmung ist zu kompliziert gefaßt. Der Grundsatz des Abs.1 müßte genügen, um der Satzung entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen. Im Hinblick auf die Bemerkungen zu § 2, Abs.2 ist eine Verfassungsbestimmung hier nicht erforderlich. Überdies ist nicht erklärlich, warum diese Vorschriften "Ordnungsvorschriften" sein sollen. In der Rechtssprache werden Ordnungsvorschriften oft als Vorschriften verstanden, die mindere rechtliche Bedeutung haben (bloße Ordnungsvorschriften). Die Angelegenheiten nach § 5, Abs.2, Z.1. bis 10. sollen nicht "im Rahmen der Satzung", sondern "durch die Satzung" geregelt werden. Nach einem dementsprechend modifizierten Einleitungssatz müßte es heißen:

1. die Gliederung in Fakultäten und in Fachgruppen;
2. die Institute, ihre Einrichtung, Auflösung und Benennung usw.

Es ist allerdings zu bedenken, daß eine derartige Satzung ungeachtet dessen, daß sie aufgrund der gesetzlichen Regelung eigentlich wenig Spielraum hat, sehr umfangreich sein muß.

Im Abs.3 wird bestimmt, daß die Satzung mit "Zweidrittelmehrheit vom Senat zu erlassen" ist. Diese Bestimmung genügt nicht. Erforderlich sind Beschlußmehrheiten, wobei üblicherweise wohl nicht nur ein Konsensquorum, sondern auch ein Präsenzquorum zu bestimmen ist. Sieht man einmal von der Frage der Zuständigkeit des für die Satzungserlassung zuständigen Organes ab, müßte es daher heißen:

"Die Satzung ist vom Senat zu erlassen. Ein Beschluß bedarf jedenfalls der rechtzeitigen Ladung aller Mitglieder, der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann für ihre Abänderung (Aufhebung) auch höhere als die im ersten Satz bezeichneten Mehrheiten verlangen oder auch andere Voraussetzungen dafür vorsehen."

Nicht recht geklärt ist, warum die Genehmigung für die Satzung durch den Bundesminister erforderlich ist. Mit dem Grundgedanken der Autonomie steht dies jedenfalls nicht im Einklang. So darf etwa die Gemeindeautonomie nur unter qualifizierten Voraussetzungen durch einen Genehmigungsvorbehalt eingeschränkt werden. Wenn man nicht eine Regelung wie in Art.119 a, Abs.6 B-VG ins Auge faßt, sollte man wenigstens festlegen:

"Jeder Beschluß auf Erlassung der Satzung (Änderung der Satzung) ist unverzüglich dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bekanntzugeben. Die Satzung kann nicht in Kraft treten, wenn der Bundesminister innerhalb von drei Monaten bescheidmäßig das Inkrafttreten der Satzung oder von Teilen der Satzung untersagt. Der Senat kann gegen diesen Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen (Art.131, Abs.2 B-VG)".

Es ist nicht ratsam, die Satzungsgenehmigung auch aus den im § 6, Abs.3 weiters genannten Gründen zu versagen, da einerseits die Satzung keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen hat, andererseits der Versagungsgrund Z. 5. gegenständlichenfalls für den Minister einen viel zu weiten Spielraum eröffnet. Für die erforderlichen Mindestverfahrensvorschriften sorgen bereits die vorangeführten Beschlußerfordernisse, bei deren Nichteinhaltung selbstverständlich eine Gesetzwidrigkeit vorliegt.

Zu § 6:

Es ist nicht klar, warum sich die ministerielle Aufsicht nur auf bestimmte Organe beschränken soll, während im übrigen der Rektor Aufsichtsorgan ist.

Stellungnahme

der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren (PROKO) zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Das Konzept ist aber immerhin diskutabel. Freilich besteht die Gefahr, daß die einzelnen Aufsichtsmaßnahmen selbst miteinander im ungewollten Widerspruch stehen. Jedenfalls müßte bei der Aufsicht durch den Rektor klargestellt sein, daß auch die Satzungswidrigkeit als Verordnungswidrigkeit anzusehen ist. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die Satzung als *lex minus quam perfecta* angesehen wird.

In Abs.2 ist der erste Satz überflüssig. Der zweite Satz wäre wohl besser folgendermaßen zu formulieren:

"Die Universitätsorgane sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Auskünfte über alle Angelegenheiten der Universitäten zu erteilen ...".

Abs.3 sollte demgemäß lauten:

"(3) Unterliegt ein Akt eines Universitätsorgans der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, so ist diese zu erteilen, es sei denn, der betreffende Akt

1. wäre von einem unzuständigen Organ erlassen (gesetzt);
2. hätte bei Einhaltung der für sein Zustandekommen maßgeblichen Verfahrensvorschriften einen anderen Inhalt erhalten können;
3. stehe im Widerspruch zu geltenden Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung;
4. wäre wegen seiner finanziellen Auswirkungen undurchführbar;
5. würde die Universität oder einzelne Organisationseinheiten wegen seiner organisatorischen Auswirkungen an der Aufgabenerfüllung hindern."

Abs.4 sollte besser lauten:

"(4) Der Rektor hat Entscheidungen der seiner Aufsicht unterliegenden Universitätsorgane, die nicht unter Abs.3 fallen, aufzuheben und deren Durchführung zu untersagen, wenn einer in diesem Absatz genannten Gründe vorliegt."

Abs.5 erscheint im Hinblick auf die besondere Stellung des Senates unangebracht.

Abs.8 müßte logisch vor Abs.6 gereiht werden. Ein Rechtsschutz gegen die Nichtgenehmigung von genehmigungsbedürftigen Akten ist allerdings in der jetzigen Formulierung nicht vorgesehen. Daher sollte die Bestimmung besser lauten:

"Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die Universitätsorgane, deren Entscheidung der Genehmigung unterliegt oder aufgehoben werden soll, Parteistellung und das Recht, gem. Art.131, Abs.2 B-VG beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie Unzuständigkeit zu erheben und die Entscheidungspflicht der Aufsichtsbehörde gem. § 73 AVG und Art.132 B-VG geltend zu machen."

Abs.6: Der erste Satz sollte besser lauten:

"Die Universitätsorgane sind im Fall von aufhebenden Entscheidungen oder der Verweigerung von Genehmigungen nach Abs.3 bis 5 verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand ... (wie bisher)."

Ferner erscheint es überflüssig, im dritten Satz neuerlich die Genehmigungsbedürftigkeit hervorzuheben, die sich aus den anderen Rechtsvorschriften ohnedies ergibt. Außerdem sollte nicht von nachträglicher, sondern "neuerlicher" Entscheidung des säumigen Organs die Rede sein.

Da der Rektor ein Universitätsorgan ist, ist seine Erwähnung in der jetzigen Fassung des Abs.7 überflüssig. Abs.6 sollte aber besser nur auf Genehmigungsverweigerungsentscheidungen und Aufhebungsentscheidungen eingeschränkt werden. Für diesen Fall erscheint Abs.7 doch notwendig. Abs.9 sollte besser lauten:

"(9) Ab der Zustellung der Aufforderung, sich im aufsichtsbehördlichen Verfahren zu äußern, ist eine Durchführung des diesem Verfahren zugrundeliegenden Beschlusses bis zur Erlassung des aufsichtsbehördlichen Bescheides unzulässig. Ein dem zuwiderlaufender Bescheid leidet an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68, Abs.4, lit.d AVG). Dies gilt nicht, wenn der aufsichtsbehördliche Bescheid die Genehmigung dennoch erteilt oder nicht binnen sechs Monaten ergeht oder vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wird."

Zu § 7:

§ 7, Abs.1 erweckt den unrichtigen Eindruck, als sei das AVG stets (auch in nichtbehördlichen Verfahrensangelegenheiten) anzuwenden. Es wird daher vorzuziehen sein zu bestimmen:

"(1) Die Universitätsorgane haben im behördlichen Verfahren das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden, sofern sich nicht aus den Bestimmungen der Abs.2 bis 6 ein anderes ergibt."

Zu Abs.3: Es wird entschieden abgelehnt, daß in Studienangelegenheiten "auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt" sind.

Zu § 9:

§ 9 ist - wie auch das geltende Recht - mißverständlich aufgebaut. Logisch müßten die Absätze 1 bis 3 folgendermaßen aufgebaut bzw. formuliert werden:

"(1) Ist ein Universitätsorgan trotz Antragstellung einer Partei des Verwaltungsverfahrens säumig, so ist § 73 AVG anzuwenden.

(2) In den übrigen Angelegenheiten haben die Universitätsorgane die ihnen

obliegenden Aufgaben innerhalb angemessener Zeit zu erfüllen. Unterlassen dies der Senat, der Rektor, die Universitätsversammlung oder das Universitätenkuratorium und ist die Verzögerung überwiegend auf das Verschulden dieser Organe zurückzuführen, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag eines davon betroffenen Angehörigen der Universität oder von Amts wegen eine angemessene Nachfrist zu setzen, innerhalb derer die Aufgabe nachzuholen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist die zu erfüllende Aufgabe vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durchzuführen (Ersatzvornahme). Ersatzvornahmen in bezug auf die Satzung und auf die Studienpläne gelten bis zum Wirksamwerden der vom zuständigen Organ erlassenen Satzungen und Studienpläne.

(3) Hinsichtlich anderer Universitätsorgane kommen die in Abs.2 angeführten Befugnisse dem Senat zu."

Zu § 11:

§ 11 geht davon aus, daß nicht sämtliche Universitätsprofessoren im betreffenden Kollegialorgan vertreten sind. Dies wird vor allem für kleinere Universitäten strikt abgelehnt. Statt die Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten in den Kollegialorganen herbeizuführen, hat schon die bisherige UOG-Regelung die wichtigsten Entscheidungen in spezielle Kommissionen verlagert und dadurch das Kollegialorgan entwertet. Dem könnte aber dadurch entgegengewirkt werden, daß wichtige Entscheidungen noch einmal vom Kollegialorgan bestätigt werden müssen. Die Regelung der Größe der Kollegialorgane könnte und sollte man der Satzung überlassen. Man könnte die genannte Verkleinerung des Kollegialorgans auf Professorenmehrheit dann akzeptieren, wenn in die zu wählenden Kommissionen nach Fachnähe entsendet wird. Dies ist durch die gegenwärtige Regelung verhindert, weil nur aus der Mitte des Kollegialorgans die Mitglieder gewählt werden können.

Abs.1 und 2 könnten nach diesen Regeln lauten:

"(1) Die Mitglieder aus dem Kreise der Universitätsprofessoren werden in einer Wahlversammlung der Professoren (Professorenversammlung) gewählt. Die Vertreter der in §§ 26, 27, 29 und 32 genannten Universitätsangehörigen werden in einer Wahlversammlung gewählt. Die Wahlen gelten für Funktionsperioden, die jeweils am 30. Oktober eines ungeraden Kalenderjahres enden. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn die Wahlversammlung dies beschließt oder ein Zehntel der Anwesenden es verlangt. Die Vertreter der Studierenden werden durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden für deren Funktionsperiode entsendet.

(2) Für die Entsendung von Universitätsprofessoren in beratende Kommissionen von Kollegialorganen sowie in Berufungs- und Habilitations-

kommissionen gilt Abs.1 sinngemäß. Die Vertreter der übrigen Universitätsangehörigen werden durch ihre Vertreter im Kollegialorgan, das die Kommission einzusetzen hat, aus dem Kreise der von ihnen vertretenen Personen gewählt."

Die Regelung des Abs.4 ist insofern problematisch, als entgegen dem Grundsatz des freien Mandats von einem Rückruf des Entsendeten die Rede ist, was mit der Eigenverantwortlichkeit jedenfalls der Professoren unvereinbar ist. Es wäre vielmehr der zweite und dritte Satz neu zu fassen, und zwar wie folgt:

"Die Satzung hat vorzusehen, daß die Kollegialorgane (Kommissionen) beschließen, daß deren Mitglieder auf eigenen Wunsch oder wegen wiederholten Fernbleibens von Sitzungen, ohne daß ein Vertreter des betreffenden Mitglieds genannt oder ein die Abwesenheit rechtfertigender Grund anerkannt wird, ihres Amtes enthoben werden. Über den Beschluß ist auf Verlangen des Amtesenthobenen binnen einer Woche ein Bescheid zu erlassen, widrigenfalls er als nicht gefaßt gilt. Ein solches Verlangen muß bei sonstigem Ausschluß nach Zustellung des Protokolls der Sitzung, in der der Beschluß gefaßt wurde, gestellt werden. Für die Ersatzwahlen gelten die Absätze 1 bis 3."

Zu § 12:

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Kollegialorgane, also nach der Terminologie des § 11 nicht auf beratende Kommissionen, die Habilitationskommissionen und Berufungskommissionen. Daher sollte ein Abs.7 folgenden Inhaltes angefügt werden:

"Die Abs.1 bis 4 und 6 gelten sinngemäß für Berufungskommissionen, Habilitationskommissionen und beratende Kommissionen."

Zu § 13:

Die Bestimmung ist im Hinblick auf § 5, Abs.2, Z.4. überflüssig. Der Inhalt einer möglichen Geschäftsordnung ist im Hinblick auf die bisherigen untergesetzlichen Ausführungsbestimmungen (provisorische Geschäftsordnung) ohnedies klar.

Zu § 14, Abs.1:

Der Zeitraum für die hier vorgesehenen Pläne sollte gesetzlich bestimmt werden. Das Universitätenkuratorium ist berufen, einheitliche Grundsätze für die Kostenrechnung der Universitäten zu erlassen. Im Hinblick auf die vermutlich diesbezüglich fehlende Fachkompetenz ist es auch unzumutbar, dieses Organ mit solchen Angelegenheiten zu betrauen. Am ehesten wäre noch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zur Erlassung einer Kostenrechnungsgrundsatzordnung zu berufen.

Zu Abs.2:

Nach dem üblichen, auch dem BHG (vgl. dort § 20, Abs.3) zugrundeliegenden Verständnis umfaßt der Budgetvoranschlag auch den Voranschlag für die Personalkosten. Abgesehen von der durch überflüssige Bürokratie die Angelegenheit nur verteuern und durch die Zuweisung von Globalziffern das Budgetrecht des Nationalrates einschränkende Tätigkeit des Universitätenkuratoriums muß eine Konkordanz zwischen dem Bundeshaushaltsrecht und den Vorschriften der Absätze 3 bis 4 herbeigeführt werden. Dazu kommt noch, daß das Universitätenkuratorium diesbezüglich unerfüllbare Aufgaben zu erfüllen hat. Es hat die erforderlichen Planstellen und Räume zuzuweisen, wobei "erforderlich" bedeutet, daß diese zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. Wenn aber die Mittel nicht ausreichen, wird eine Zuweisung nach dem Bedarf kaum möglich sein.

In Abs.5 wird die Befugnis des Rektors vorgesehen, die Budgetzuweisungen für Mehrausgaben von der Voraussetzung der Einsparung oder von Mehreinnahmen (kurioserweise bei anderen Verwendungszwecken) vorzunehmen. Der Verfasser des Entwurfes scheint von der seltsamen Vorstellung auszugehen, daß die Mehrausgaben, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen genehmigt werden, zu mehrjährigen Belastungen führen. Es führt natürlich nicht die *eine* Mehrausgabe in der Folge wieder zu Mehrausgaben, sondern es führt der Verpflichtungsgrund zu Mehrausgaben. Man müßte daher die Verpflichtung der Genehmigung unterwerfen. Empfehlenswert wäre, sich definitiv an § 45 BHG zu halten, dessen Formulierung sinnvoller ist.

Zu Abs.6 und Abs.8 gelten die bereits zu Abs.4 dargestellten Erwägungen. Es fällt auf, daß in Abs.7 keine Zurückbehaltung einer Reserve vorgesehen ist, obwohl dies budgettechnisch allgemein üblich ist. Empfehlenswert wäre etwa folgende Formulierung:

"Die Zuweisung hat unter Zurückbehaltung einer Reserve für unvorhersehbare Ausgaben in der Höhe von 8% des für die Dienstleistungseinrichtungen insgesamt vorgesehenen Aufwandes an Budgetmitteln zu erfolgen. Zeigt sich, daß die Reserve nicht benötigt wird, so kann der Rektor unabhängig von der Überschreitungsbeugnis nach Abs.5 Budgetmittel für notwendige Ausgaben einzelner Institute oder einzelner Dienstleistungseinrichtungen zur Verfügung stellen."

Abs.9 ist wieder von überschießendem Bürokratismus zugunsten des überflüssigen Universitätenkuratoriums gekennzeichnet. Viel sinnvoller wäre es, die einzelnen Fakultäten bzw. die einzelnen Universitäten zu

entsprechenden Meldungen an das Bundesministerium (Kuratorium) zu verpflichten; dieses hätte, wenn sich eine unökonomische Mittelverwendung abzeichnet oder Widersprüche zu unerträglichen Diskrepanzen im Studienbetrieb führen sollten, auf eine Beseitigung dieser Nachteile zu dringen (freiwillige Koordinierung). Erst wenn dieses Verfahren erfolglos bleibt, sollte der Bundesminister verpflichtet sein, in einer für ihn bindenden Wirkung den Universitäten bekanntzugeben, wie eine Verteilung der Finanzmittel zur Überwindung dieser Diskrepanzen erfolgen soll.

Zu § 15 (Evaluierung):

Die PROKO steht der Evaluierung von Lehrveranstaltungen grundsätzlich positiv gegenüber. Sie ist überzeugt, daß sich die überwiegende Mehrzahl der österreichischen Universitätsprofessoren um eine qualitätsvolle Lehre, um eine dauernde Aktualisierung der Lehrinhalte bemüht. Eine um Objektivität bemühte Evaluierung von Lehrveranstaltungen wird daher ein für die Professoren günstiges Ergebnis bringen. Die PROKO ist allerdings der Auffassung, daß die Studierenden und ihre Organe nicht die ausschlaggebende und schon gar nicht die einzige Beurteilung abzugeben haben. Unbedingt einzubinden sind hochrangige Fachleute aus dem Wissensgebiet, dem die zu evaluierende Lehrveranstaltung zuzurechnen ist, sowie Vertreter der Unterrichtswissenschaften wie Pädagogik, Methodik und Didaktik.

Die PROKO vertritt die Auffassung, daß die Evaluierung von Lehrveranstaltungen keineswegs Selbstzweck sein kann. Die Ergebnisse sollen - soferne nötig - zu Konsequenzen für den betroffenen Universitätslehrer führen können. Dies wird vor allem bei Einzelevaluierung von Lehrveranstaltungen eintreten können. Die PROKO geht selbstverständlich davon aus, daß in einem solchen Fall der Einzelevaluierung dem betroffenen Universitätslehrer dieselben Rechte zustehen, wie dies die Schutzbestimmungen des Beamtendienstrechts-gesetzes jedem Beamten im Leistungsfeststellungsverfahren zubilligen. Wir fordern daher eine Normierung des Verfahrens der Einzelevaluierung von Lehrveranstaltungen nach dem Vorbild des Leistungsfeststellungsverfahrens. Im einzelnen muß dem evaluierten Universitätslehrer in diesem Verfahren Parteienstellung mit dem Recht auf Rechtsvertretung zukommen und es muß zumindest eine Appellationsinstanz eingerichtet werden.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Ergebnissen einer Evaluation sei auf den Datenschutz und auf die Verpflichtung, das berufliche Ansehen des Evaluierten größtmöglich zu schonen, verwiesen. Die Verbesserung der Qualität einer Lehrveranstaltung kann weniger durch Verurteilungen als durch das einsichtsvolle Verständnis des Evaluierten erreicht werden. Schon

Stellungnahme

der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren (PROKO) zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

aus diesem Grunde bietet sich ein diskreter Umgang mit den Evaluationsergebnissen an.

Wichtig erscheint außerdem, daß nur diejenigen Studierenden bei der Evaluierung von Lehrveranstaltungen mitwirken sollen, die diese auch tatsächlich besucht haben. Sinnvoll wäre auch eine Evaluierung einer Lehrveranstaltung insbesondere durch diejenigen Studierenden, die bereits eine einschlägige Prüfung abgelegt haben. Weiters müssen die Fragebögen wissenschaftlichen Kriterien entsprechen. Es wäre also vorzusehen, daß in Zusammenarbeit von empirischen Sozialforschern, Lerntheoretikern und dem Institut, dessen Lehrveranstaltungen evaluiert werden sollen, die einschlägigen Fragebögen erarbeitet werden. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die statistische Auswertung der Fragebögen mit zusätzlichen Personalkosten verbunden sein wird. Weder die Auswertung noch die Kosten dürfen den Lehrveranstaltungsleitern und/oder den Studierenden angelastet werden.

Die Vorschrift in Abs.4. "daß zumindest die Pflichtlehrveranstaltungen ... jedes Semester ... bewertet werden" sollen, hält die PROKO für praktisch undurchführbar, für zu aufwendig, unnötig und wenig sinnvoll. Dies gilt z. T. auch für die ebenfalls vorgesehene jährliche Publikation der Auswertung, bei der außerdem auf die bereits weiter oben angeführten Bedenken Bedacht zu nehmen ist. In Abs.4 wird der Studiendekan mit einschlägigen Aufgaben betraut. Der Studiendekan wird von der PROKO aber abgelehnt, daher sind solche Agenden einem anderen Organ zuzuordnen. Dies könnte z. B. der Dekan sein, allenfalls der Vorsitzende der Studienkommission. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Entwurf - wenn auch nicht *expressis verbis* - in Abs.4 bis 7 eine dreifache Zuständigkeit für die Evaluierung der Lehre vorsieht: Studierende, den Rektor und das Universitätenkuratorium. Diesbezügliche gegenseitige Information und entsprechende Koordination sind im Entwurf kaum vorgesehen. Es ist daher zweckmäßiger und sinnvoller, alle Einzelbestimmungen - insbesondere jene von Abs.4 - der Satzung zu überlassen.

Die PROKO ersucht, ihre grundsätzlichen Forderungen hinsichtlich der Evaluation in das Gesetz aufzunehmen, die Einzelbestimmungen aber der Satzung zu überlassen. Für einen Teil der Wünsche der PROKO wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Je nach Satzung hat der Dekan bzw. der Vorsitzende der Studienkommission nach fachwissenschaftlicher Beratung im Einvernehmen mit dem Institut, dessen Lehrveranstaltungen bewertet werden sollen, einen

Fragebogen zu erstellen, mit dessen Hilfe die Meinung der Studierenden festgestellt werden soll; er hat weiters zu veranlassen, daß von jedem Studierenden, der regelmäßig eine Lehrveranstaltung hört, ein derartiger Fragebogen ausgefüllt wird. Das Nähere, insbesondere auf welche Lehrveranstaltungen sich dieses Verfahren bezieht und in welchen Zeitabständen es wiederholt werden soll, die Voraussetzungen für die Aussagekraft dieses Verfahrens, die Vorgangsweise für eine allfällige Evaluation der Studienpläne (curricula), ferner die Veröffentlichung und die Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Erteilung von Lehraufträgen und der Dotierung der Institute, bestimmt die Satzung".

Zu §§ 16 und 17:

§ 16 und zumindest Abs.1 von § 17 sind an und für sich entbehrlich, weil sie sowieso im einzelnen behandelt werden. Wenn § 17 beibehalten wird, sollte Abs.2 lauten:

"(2) Die nähere Festlegung des Inhaltes der Pflichten für das wissenschaftliche Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb erfolgt aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen oder durch einen Vertrag. Anlässlich der Ernennung bzw. des Abschlusses des Dienstvertrages sind diese Pflichten im erforderlichen Umfang festzulegen und die Zuordnung zu einer Universität und in deren Rahmen zu einem bestimmten Institut, allenfalls zu mehreren Instituten, vorzunehmen."

Zu § 18:

Zu einer der sichersten Methoden, die Wissenschaft von politischen Funktionären abhängig zu machen, gehört es zweifellos, die Berufung von Universitätsprofessoren durch Vertrag und auf Zeit zu ermöglichen. Zumindest für gewisse Fächer (insbesondere Volkswirtschaft, Rechtswissenschaften, Politologie, Geschichtswissenschaften, Philosophie, Biologie, Medizin und Pädagogik) müßte eine solche Professur auf Zeit wegen des besonderen "Appetits der Politik" ausgeschlossen werden. Aber solche Ausnahmen bzw. Einschränkungen werden kaum realisierbar sein. Wenn die Berufung der Universitätsprofessoren durch Vertrag erfolgen soll, wird ein gewisser Dualismus zwischen den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und den im privatrechtlichen Dienstverhältnis wirkenden Universitätsprofessoren nicht zu vermeiden sein. Sofern die Verträge von der Universität selbst geschlossen werden, könnte der politische Einfluß vermieden werden, doch ist zu erwarten, daß die geringere berufliche Sicherheit, die mit einem privatrechtlichen Dienstverhältnis jedenfalls verbunden sein wird, durch höhere Gehälter abgegolten werden muß, sodaß es für die Universität wahrscheinlich naheliegender ist, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen.

Zu Abs.1 ist zu fragen, ob die dort vorausgesetzten besonderen gesetzlichen Bestimmungen das Vertragsbedienstetengesetz abändern sollen. Naheliegender wäre es, die Bestimmungen über Sonderverträge (§ 36 VBG) für Universitätsprofessoren für unanwendbar zu erklären, wobei durch die Rechtsaufsicht des Bundes sichergestellt werden müßte, daß die Verträge im Rahmen der budgetären Möglichkeit der Universität bleiben. Falls das VBG nicht gelten sollte, kann eine sinnvolle Einführung des UOG nur gleichzeitig mit einem entsprechenden Universitätsprofessoren-"Privat"-Dienstrechtsgesetz in Betracht gezogen werden, das selbstverständlich einer genauen Überprüfung aller Beteiligten im Begutachtungsverfahren unterzogen werden müßte. Im Hinblick darauf sind die Inkrafttretungstermine des Gesetzes illusorisch. Im übrigen soll der letzte Satz des Abs.1 einfacher lauten:

"Das privatrechtliche Dienstverhältnis kann befristet sein."

In Abs.3, Z.1. wird nicht darauf Rücksicht genommen, daß mit der Ernennung (dem Vertragsabschluß) auch eine zeitliche Beschränkung der Lehrverpflichtungen verbunden sein kann. Es ist aber unzumutbar, von einem Universitätsprofessor, der ja im wesentlichen auch oder sogar überwiegend Forschungsarbeiten leisten soll, zu verlangen, daß er, weil etwa eine zweite Lehrkanzel seines Faches unbesetzt ist, 20 Stunden in der Woche unterrichtet. Daher wird folgende Formulierung für Abs.3 vorgeschlagen:

"(3) Die Pflichten der Universitätsprofessoren umfassen:

1. die Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere der Pflichtlehrveranstaltungen in Vertretung ihres Faches nach Maßgabe ihres Ernennungsbescheides (Dienstvertrages) und des Bedarfes, der sich aufgrund der Studienvorschriften ergibt, sowie die Abhaltung von Prüfungen;
2. die Betreuung von Studierenden bei den zur Erlangung der wissenschaftlichen Befähigungen nötigen Arbeiten, insbesondere bei Diplomarbeiten und bei Dissertationen;
3. die Forschungstätigkeit;
4. Verwaltungstätigkeit".

Es geht durchaus darum, die Professoren von der Verwaltungstätigkeit zu entlasten; aber ohne jedwede Verwaltungstätigkeit der Professoren wird das Auslangen nicht gefunden werden können.

Zu § 19:

Im Hinblick auf die Bemerkungen zu Pkt. II,1. könnte Abs.1, Z.3. entfallen.

Zu § 20:

Verfehlt sind die Regelungen des Entwurfes für die Besetzung der

Planstellen für Universitätsprofessoren. Es wird nach wie vor politisierenden Studentenvertretern und Interessensvertretern die Möglichkeit eröffnet, im Übermaß an der Bestellung von Universitätsprofessoren mitzuwirken. Dieses *starke* Mitwirkungsrecht der Genannten an der Bestellung von Universitätsprofessoren ist ein sonst auf der ganzen Welt nicht anzutreffender Usus. Nunmehr wird die Regelung noch dadurch verschärft, daß der Dekan oder der überhaupt im gegenwärtigen Entwurf als *ministerieller Statthalter agierende Rektor* Fachleute oder Universitätsprofessoren bestellen kann, die dann der Gruppe der Universitätsprofessoren angerechnet werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann mit Sicherheit angenommen werden, daß politische Vorurteile, geheime Absprachen und ähnliche Machenschaften durch sachliche Argumentation der Universitätsprofessoren nicht verhindert werden können. Gegenwärtig konnte wenigstens gegen den Willen der Professoren eine Bestellung in aller Regel nicht stattfinden. Nunmehr wird auch dies ermöglicht.

Für Abs.5 und 6 sind Bescheide vorzusehen.

Die Bestimmung des Abs.7 kann undurchführbar sein, weil die besondere Fachnähe gem. § 20, Abs.2, letzter Satz nicht bei einer unbeschränkten Zahl von Personen gegeben ist, daher sollte darauf verzichtet werden. Abs.7 sollte lauten:

"(7) Die Berufungskommission kann gegen die in Abs.5 und 6 genannten Bescheide Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie Unzuständigkeit gem. Art.131, Abs.2 VwGG beim Verwaltungsgerichtshof erheben."

Vorschlag für Abs.10:

"(10) Für das Eingehen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses eines Universitätsprofessors mit der Universität ist der Rektor zuständig. Bei Universitätsprofessoren im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hat der Rektor nach dem abgeschlossenen Berufungsverfahren einen Bewerber dem zuständigen Bundesminister zur Ernennung durch den Bundespräsidenten vorzuschlagen."

Zu § 21:

Abs.1 qualifiziert das Verhältnis der Gastprofessoren zum Bund als werkvertragliches. Dies kann natürlich sondergesetzlich angeordnet werden. Aufgrund der üblichen Kriterien ist aber fraglich, ob ein Werkvertrag vorliegt, was insbesondere im Recht der Leistungsstörungen zu Problemen führen wird. Abs.3 sollte nach den zu § 18, Abs.3 angeführten Vorschlägen formuliert werden.

Zu § 23:

Das Verhältnis zwischen Honorarprofessoren und Gastprofessoren ist unklar. Beide sind wissenschaftlich besonders qualifizierte Fachleute. Beide stehen in keinem Dienstverhältnis zum Bund. Der einzige Unterschied besteht offenbar darin, daß die Honorarprofessoren keinen Werkvertrag mit dem Bund haben.

Zu § 25:

Im Abs.1 sollte ausdrücklich festgehalten werden, daß der Bewerber das Fach, in dem er die *venia docendi* anstrebt, zu bezeichnen hat.

Im Abs.5 ist der Satzteil "... oder wissenschaftliche Arbeiten mit didaktischem Schwerpunkt" zu streichen.

Wenn man dem Dekan das Recht zugesteht, einen Gutachter zu bestellen, so müßte er verpflichtet werden, jemanden mit *venia docendi* zum Gutachter zu bestellen.

Der Inhalt des Habilitationskolloquiums ist vom Entwurf in ungenügender Weise bestimmt. Es wird der Eindruck erweckt, als ginge es darum, die Gutachten zu bewerten. Selbstverständlich soll der Habilitationswerber auch die Möglichkeit haben, Gutachten, die ihm unrichtig erscheinen, zu bekämpfen. In erster Linie müßte das Habilitationskolloquium zur Feststellung dienen, ob der Bewerber außerhalb des von ihm durch Habilitationsschrift oder andere wissenschaftliche Schriften abgedeckten Fachbereiches auch eine hinreichende Kenntnis über das gesamte Fachgebiet aufweist. Es wird daher vorgeschlagen, die letzten zwei Sätze des Abs.5 zu formulieren wie folgt:

"Im ersten Abschnitt hat die Habilitationskommission mit dem Habilitationswerber auch eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) abzuhalten, in der festgestellt werden soll, ob der Habilitationswerber das Habilitationsfach in seinem ganzen Umfange beherrscht, und in der die Habilitationsschrift und die dazu erstellten Gutachten zu besprechen sind. Befindet die Habilitationskommission, daß die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers gegeben ist, so hat sie ihn mit Beschluß zum 2. Abschnitt zuzulassen. Andernfalls ist das Habilitationsansuchen bescheidmäßig abzuweisen."

Zu Abs.7:

Es kann nicht darauf ankommen, ob "wesentliche Grundsätze des Verfahrens" eingehalten wurden, weil aus dem Gesetz nicht entnommen werden kann, welche Verfahrensgrundsätze hier wesentlich sind. Vielmehr müßte in Anlehnung an § 43, Abs.2, Z.3. lit.c VwGG ein Beschluß der Habilitationskommission vom Dekan aufgehoben werden, wenn Grundsätze

des Verfahrens nicht eingehalten wurden, bei deren Einhaltung ein anderes Ergebnis des Habilitationsverfahrens möglich gewesen wäre.

Ohne Bedeutung ist die Kontrolle des Dekans im Fall der Abweisung des Habilitationsansuchens. Für diesen Fall sollte dem Habilitationswerber ohnedies ein Rechtsschutzverfahren zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen ist im Abs.7 von einem Beschluß der Habilitationskommission die Rede, ohne daß irgendwelche Einschränkungen gemacht werden. Sinnvoll ist es aber nur, den Beschluß am Ende des ersten und am Ende des zweiten Abschnittes dieser Kontrolle durch den Dekan zu unterwerfen, da ja andernfalls auch Beschlüsse über Sitzungstermine und ähnliches vom Dekan kontrolliert werden müßten. Es sollte daher der entsprechende Teil des Abs.7 lauten:

"Der Dekan hat einen Beschluß der Habilitationskommission, mit dem der Bewerber zum zweiten Verfahrensabschnitt zugelassen wird oder mit dem die Verleihung der *venia docendi* ausgesprochen wird, aufzuheben, wenn

1. die allgemeinen Voraussetzungen nicht vorliegen oder
2. Verfahrensgrundsätze nicht eingehalten wurden, bei deren Einhaltung die Habilitationskommission zu einem anderen Beschluß hätte gelangen können."

Im Hinblick auf das Rechtsschutzinteresse des Habilitationswerbers müßte ein weiterer Satz im Abs.8 angeschlossen werden, etwa wie folgt:

"Gegen abweisliche Bescheide im Habilitationsverfahren steht dem Habilitationswerber die Berufung an den Rektor zu. Der Rektor hat den erstinstanzlichen Bescheid aufzuheben, wenn die allgemeinen Voraussetzungen zur Erlangung der *venia docendi* von der Habilitationskommission zu Unrecht verneint wurden oder Verfahrensbestimmungen nicht eingehalten wurden, bei deren Einhaltung die Habilitationskommission zu einem anderen Beschluß hätte gelangen können. Gegen den Bescheid des Rektors findet ein weiterer Instanzenzug nicht statt".

Daher müßte auch Abs.9 lauten:

"(9) Wurde ein Bescheid der Habilitationskommission durch den Rektor aufgehoben, so hat er eine besondere Habilitationskommission einzusetzen. In diesem Falle sind auch die sonst vom Dekan zu entsendenden Mitglieder der Habilitationskommission von den Vertretern der Universitätsprofessoren zu entsenden. Im übrigen sind die Bestimmungen der Abs.4 bis 8 sinngemäß anzuwenden, wobei die dem Dekan sonst zukommenden Befugnisse dem Rektor zukommen."

Zu § 26:

Auch hier stellt sich die Frage, ob die in Abs.1 genannten besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine Derogation des VBG bedeuten sollen, bzw.

des weiteren das BDG für Universitätsassistenten modifiziert werden soll. Im Gegensatz zum bestehenden Recht wird nicht mehr ausgedrückt, daß die Universitätsassistenten zur Unterstützung der Institute (Professoren), denen sie zugewiesen sind, tätig zu werden haben. Diesbezüglich sei auf § 179 BDG verwiesen. Es darf daher (gem. § 26, Abs.3 vorgesehen) dem Universitätsassistenten, der keine *venia docendi* hat, nicht die selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen zukommen. Wenn man sich nämlich zu diesem Verbot nicht entschließen sollte, wäre die Universität ein Ort, an dem jeder, der auch nur den niedrigsten akademischen Grad (Magister) errungen hat, selbständig Lehrveranstaltungen ankündigen könnte. Damit würde das bisherige Qualifikationsverfahren beseitigt. Dies kann nicht im Interesse der Entwicklung der Forschung und auch nicht im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausbildung liegen. So müssen die Pflichten eines Assistenten formuliert werden wie folgt:

"(3) Die Pflichten der Universitätsassistenten umfassen aufgrund ihrer Ernennung (ihres Dienstvertrages) jedenfalls

1. die Mitwirkung an der Durchführung von Lehrveranstaltungen;
2. die Mitwirkung an der Abhaltung von Prüfungen;
3. die Betreuung von Studierenden auf fachlichem Gebiet;
4. die Unterstützung von Universitätsprofessoren bei der Erschließung der Wissenschaften durch das Institut und die eigene Erschließung der Wissenschaften;
5. die Mitwirkung an der Verwaltungstätigkeit."

Analog zu § 18, Abs.3 wäre auch hier die Verwaltungstätigkeit anzuführen.

Zu § 27:

Hinsichtlich des werkvertraglichen Charakters der Tätigkeit eines Lehrbeauftragten wird auf die Ausführungen zu den Gastprofessoren verwiesen. Ferner ist darauf zu verweisen, daß die Lehrbeauftragten nicht schlechthin und frei Lehrveranstaltungen durchführen dürfen, weil ja auf diese Weise auch die *venia docendi* umgangen würde. Es wird daher folgende Formulierung des Abs.3 vorgeschlagen:

"(3) Die Pflichten der Lehrbeauftragten umfassen:

1. Nach Maßgabe des Lehrauftrages die Durchführung von Lehrveranstaltungen;
2. die Abhaltung von Prüfungen im Rahmen der von ihnen durchgeführten Lehrveranstaltungen."

Schärfstens abgelehnt wird, daß dem Studiendekan die Erteilung von Lehraufträgen nach Vorschlag der Studienkommission obliegen soll. Wesentlich ist, daß auch bei Lehrbeauftragten ein wissenschaftliches Niveau gewährleistet ist. Die Beurteilung dessen kann durch die Studienkommission (den Studiendekan) nicht verlässlich erfolgen. Es wäre daher vorzusehen,

daß die Beauftragung auf Antrag des Fakultätskollegiums zu erfolgen hat, allenfalls nach Anhörung des hier prinzipiell abgelehnten Studiendekans, also besser des Vorsitzenden der Studienkommission. Dementsprechend sollte auch vorgesehen werden, daß nur Fachleute, insbesondere Universitätsdozenten, mit einem Lehrauftrag versehen werden. Die jetzige Bestimmung sieht nur vor, daß eine "Person" mit einem Lehrauftrag zu betrauen ist. Damit könnten nicht nur fachlich völlig Ungeeignete (nicht einmal ein Doktorat für einen derartigen Auftrag ist Voraussetzung) betraut werden, sondern auch juristische Personen, die sich dann selbst die Personen, die die Veranstaltung tatsächlich durchführen, aussuchen. Damit wären einem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet, und es müßte notwendigerweise in der Lehre ein starker Qualitätsverlust bei jenen Fakultäten auftreten, die im hohen Ausmaß durch Lehrbeauftragte Lehrveranstaltungen anbieten. Nur in den Fächern, in denen stark praxisbezogene Fähigkeiten vermittelt werden sollten, erscheint ein entsprechendes wissenschaftliches Niveau nicht unbedingt notwendig. Außerdem sollte eine Definition des Lehrbeauftragten vorangestellt werden. Anders als bei den bisher behandelten Kategorien von Universitätsangehörigen ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus anderen (besonderen) Gesetzen, wie etwa dem BDG oder irgendwelchen Nachfolgegesetzen, was ein Lehrbeauftragter ist. Es sollte daher die Systematik des § 21 auch hier angewendet werden und daher das, was im Abs.4 steht, vorangestellt werden. Dementsprechend müßte der neue Abs.1 lauten:

"(1) Universitätsdozenten und andere Fachleute mit entsprechendem wissenschaftlichen Niveau, bei vorwiegend praktischen Fächern Fachleute mit entsprechender Berufserfahrung können vom Dekan aufgrund des Antrages des Fakultätskollegiums mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen betraut werden (Lehrbeauftragte). Vor der erstmaligen Betrauung hat die Studienkommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten. Bei einer Wiederbetrauung hat der Dekan auf allfällige Stellungnahmen der Studienkommission Rücksicht zu nehmen."

Zu § 28:

Entsprechend den bereits zu § 27 angeführten Bedenken müßte auch hier zunächst eine Definition des Gastvortragenden erfolgen. Abs.1 müßte daher lauten:

"(1) Zur Abhaltung von einzelnen Vorträgen oder zur Abhaltung von Gastvorlesungen können Gastvortragende bestellt werden, die in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis (Werkvertrag) zum Bund stehen. Die Bestellung erfolgt durch den Rektor

1. auf Antrag des Institutsvorstandes, der nach Möglichkeit vorher die Institutskonferenz hören soll, oder des Dekans;

2. auf Antrag des Vorsitzenden der Studienkommission nach Anhörung des Fakultätskollegiums."

Der bisherige Abs.5 müßte als Abs.4 oder allenfalls als Abs.3 bezeichnet werden. Abs.3 des Entwurfes erscheint entbehrlich und, wenn § 17 Gesetzesbestand bleibt, auch irreführend, da § 17, Abs.2 per se *nicht sinngemäß*, sondern an sich für diesen Personenkreis gilt.

Zu § 30:

Diese Norm ist überflüssig. Sie ergibt sich schon aus dem allgemeinen Beamten dienstrecht und aus dem VBG.

Zu § 32:

Warum der Entwurf im Abs.1 von einem *zeitlich* befristeten Verhältnis spricht, ist unverständlich, zumal es räumlich oder personell befristete Verhältnisse nicht gibt. § 32 sollte zunächst die Tätigkeit der Studienassistenten umschreiben (Einwand wie zu § 27), etwa wie folgt:

"(1) Zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen und bei wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur begleitenden Betreuung von Studierenden können nach näherer Bestimmung des Dienstvertrages Studienassistenten bestellt werden. Sie stehen in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis oder sonstigen Vertragsverhältnis zum Bund."

Die Anhörung der Institutskonferenz ist bei Studienassistenten viel zu zeitraubend, sodaß Abs.4 nach dem Worte "Institutsvorstandes" durch einen Punkt beendet werden sollte. Die Absatzbezeichnung müßte entsprechend angepaßt werden.

Zu § 33:

§ 33 ist eine inhaltslose Norm. Wer Studierender ist, bestimmt das AHStG und, wer als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig werden darf, das Hochschülerschaftsgesetz. Sie sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu §§ 36 und 37:

Im Zusammenhang mit diesen Paragraphen sei auf die Stellungnahme der PROKO zu den Novellierungsentwürfen zum UOG, KHOG und AOG (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) des BMWF vom 15. Juni 1992 hingewiesen, die am 9. Oktober 1992 einstimmig beschlossen wurde und dem BMWF sowie dem Parlament zugegangen ist. Auf die dort angeführten Sachargumente (9 Ss.) wird hier nicht mehr näher eingegangen. Es ist nicht einzusehen, warum § 106 a UOG (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) als eigene UOG-Novelle demnächst im Parlament behandelt und beschlossen werden soll. Dieselbe Materie ist als § 36 und 37 in den Entwurf aufgenommen worden und ist nunmehr zu begutachten. Die

Begutachtung der genannten beiden Paragraphen wartet man unverständlicherweise gar nicht ab, sondern will § 106 a UOG gesondert und möglichst rasch novellieren. Die PROKO hat bereits früher darauf aufmerksam gemacht, daß es zentralere Themen der Strukturreform gibt, die dringender einer Novellierung bedürfen. Es bleibt durchaus fraglich, ob der Inhalt der vorgezogenen Novellierung wirklich den berechtigten Anliegen der Frauen entspricht.

Zu § 38:

Die Bestimmung des Abs.7, wonach der (übrigens mit doppeltem Stimmrecht der Studierenden gewählte) Vorsitzende der Studienkommission keinerlei Qualifikationen aufweisen muß, ist von unglaublicher Unkenntnis sachlicher Notwendigkeiten getragen. Vorsitzender könnte etwa jeder Studierende des ersten Semesters sein. Es ist daher vorzusehen, daß der Vorsitzende der Studienkommission

- a) in einem Dienstverhältnis zum Bund steht und
- b) eine Lehrbefugnis eines Faches besitzt, das in der Studienrichtung, für die die Studienkommission zuständig ist, wesentliche Bedeutung hat.

Abs.8 ist im Hinblick darauf, daß die Studienkommission auch in behördlichen Angelegenheiten entscheidet, eigenartig. Es fehlt nämlich die Bestimmung, die im Sinne des § 73 AVG gegenüber der Studienkommission eine Oberbehörde einsetzt. Es wird daher empfohlen, die Bestimmung dahin zu ändern, daß sie lautet:

"(8) Das Fakultätskollegium (bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen der Senat) ist die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde der Studienkommissionen und in den Säumnisfällen außerhalb des behördlichen Verfahrens das an Stelle der Studienkommission entscheidende Organ."

Zu § 40:

Der Studiendekan stellt gegenüber dem Vorsitzenden der Studienkommissionen ein überflüssiges Parallelorgan dar. Diese Parallelität wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erheblich sein, weil nach dem Entwurf der Studiendekan weitere Aufgabenkreise hat als der Vorsitzende.

Im Abs.3 werden dem Studiendekan Rechte zugewiesen, die einfach unerträglich sind. Mag auch ein Studiendekan die fachliche Qualifikation auf einem bestimmten Gebiet durch *venia docendi* erworben haben, so ist doch dadurch keineswegs gewährleistet, daß er auch auf einem anderen Gebiet hinreichende fachliche Kompetenz besitzt. Überhaupt abzulehnen ist, daß er wie ein Landesschulinspektor den Universitätsdozenten oder Universitätsprofessoren irgendwelche Weisungen über ihre Vorlesungen geben kann. Man kehrt damit zum *vormärzlichen* System des *Studiendirektors* zurück;

bekanntlich wurde gerade dadurch der Rückstand der österreichischen gegenüber den anderen europäischen Universitäten begründet und erst durch die Thun-Hohensteinsche Studienreform wieder auf internationalen Standard gebracht. Falls man diese Einrichtung festhalten will, sollte man den Studiendekan ehrlicher als *Sedelnitzkysches* Organ bezeichnen.

Zu § 41:

Während reine Forschungsinstitute zwar mit dem Gedanken der Einheit von Wissenschaft und Lehre nicht vereinbar sind, aber diese Vereinbarkeit dadurch hergestellt wird, daß die an solchen Instituten tätigen Universitätsprofessoren auch die Abhaltung von Vorlesungen zu ihren Dienstpflichten haben, ist die Schaffung von Einrichtungen, die lediglich der Lehre dienen, abzulehnen.

Zu Abs.2: Im Fall der Auflösung von Instituten muß im Hinblick auf die geforderte Teilrechtsfähigkeit der Institute auch die Frage der Rechtsnachfolge im Vermögen geklärt werden. Dies gilt auch für die Überleitungsproblematik aus dem bestehenden Gesetz.

Zu § 42:

Die In Abs.1, Z.6. vorgesehenen generell-abstrakten Richtlinien sind Verordnungen und auch Bestandteil der Institutsordnung. Die Institute sind wegen der Wichtigkeit dieser sachlich-personellen Einrichtungen für die Tätigkeit der Universitätsprofessoren jedenfalls so zu gestalten, daß der Institutskonferenz *alle* Universitätsprofessoren angehören, die am Institut tätig sind.

Zu § 43:

In Abs.5 sollte der Abberufungsbeschluß als Bescheid vorgesehen sein, um eine rechtsstaatlichen Garantien entsprechende Überprüfung solcher Entscheidungen zu ermöglichen.

Zu § 45, Abs.1:

Die Bestimmung des § 45, Abs.1, Z.12. ist problematisch, weil nur ein "klarer Widerspruch" gegen die generell-abstrakten Richtlinien zur Aussetzung der Wirksamkeit des Dekans führen kann. Im übrigen wird ein solcher Widerspruch Säumnis mit sich bringen, allenfalls die Säumnisregelung zur Anwendung bringen, was auch nicht sehr zweckmäßig ist. Völlig ungeregelt ist, ob die "Aussetzung der Wirksamkeit der Entscheidung" zu einem Eingriff in bereits durch Bescheid oder Vertrag begründete Rechte führen kann, was wohl eher zu verneinen ist. Durch Satzung muß eine Erweiterung der Zuständigkeiten nach § 45 ermöglicht werden. Das Recht des Fakultätskollegiums zu Stellungnahmen sollte abstrakt und nicht für Einzelfälle geregelt werden, es sollte daher ein eigener

Absatz lauten:

"(1 a) Soweit in diesem Gesetz die Fakultäten zur Stellungnahme in Personal- und Budgetangelegenheiten berufen sind, kommt diese dem Fakultätskollegium zu. Sonstige Zuständigkeiten können ihm von der Satzung eingeräumt werden."

Die freiwerdende Z.6. könnte dann für die für Medizinische Fakultäten erforderliche Kompetenz zur Erstattung von Fakultätsgutachten (§ 126, Abs.2 StPO) gefüllt werden.

Zu § 46:

Es sollte ein § 46 a eingeführt werden, der lautet:

"§ 46 a (1) An Universitäten, deren Gliederung in Fakultäten unzweckmäßig ist, kann die Satzung vorsehen, daß zusammengehörende Wissenschaftsgebiete durch Fachgruppen zu vertreten sind. Die Fachgruppenkommission besteht aus allen Professoren der Fachgruppe und den gem. § 11 entsendeten Personen. Der Vorsitzende der Fachgruppe hat die Angelegenheiten, die sonst vom Vorsitzenden des Fakultätskollegiums und vom Dekan wahrzunehmen sind, wahrzunehmen. Die Fachgruppenkommission ist in den im § 45, Abs.1, Z.1. bis 5. bezeichneten Angelegenheiten sowie für die vom Gesetz vorgesehenen Stellungnahmen, die sonst vom Fakultätskollegium abzugeben sind, zuständig.

(2) Für Fachgruppen gelten im übrigen die §§ 44 bis 46 sinngemäß."

Zu § 48:

In Abs.2 könnte die Zusammensetzung des Senats klarer geregelt werden. Es ist wohl gemeint, daß zwei Vertreter von Universitätsprofessoren aus der jeweiligen Fakultät genommen werden (eine Wahlnorm für das Fakultätskollegium ist jedenfalls nicht vorgesehen) und daß eine weitere Anzahl von Universitätsprofessoren aus der gesamten Universität ohne Bindung an die Zugehörigkeit zu bestimmten Fakultäten gewählt werden kann. Abs.2 könnte lauten:

"1. Vertreter der Universitätsprofessoren, wobei aus jeder Fakultät mindestens zwei Universitätsprofessoren genommen werden müssen und weitere acht ohne Bindung an eine Fakultätszugehörigkeit gewählt werden. Ist die Zahl der Fakultäten jedoch kleiner als drei, so sind statt der acht nur vier Universitätsprofessoren ohne Bindung an eine Fakultätszugehörigkeit zu wählen;

2. für je zwei Professoren ein Vertreter des sonstigen wissenschaftlichen Personals der gesamten Universität;

3. zwei Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb der gesamten Universität."

Die Vertretung der Studierenden sollte in einem weiteren Absatz geregelt werden, der lauten könnte:

"(3) Das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden hat eine der Anzahl der Vertreter des sonstigen wissenschaftlichen Personals entsprechende Anzahl von Studierenden zu entsenden, wobei jeder Fakultät mindestens ein Student entnommen werden soll."

Die Abs.3 und 4 müßten dann die Bezeichnung "4" und "5" erhalten.

Zu § 49:

Im § 49 sollte das Wort "Studiendekan" durch das Wort "Studienkommissionsvorsitzender" ersetzt werden.

Zu § 50:

Abs.7 sollte zur Erleichterung des Abberufungsvorganges lauten:

"(7) Die Universitätsversammlung hat den Rektor vor Ablauf seiner Funktionsperiode auf Antrag des Senats abzurufen, wenn der Rektor seine Amtspflicht gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen. Mit der Stellung des Antrags durch den Senat gehen die Amtsgeschäfte vorübergehend auf jenen Vizerektor über, der vom Senat mit der Geschäftsführung betraut wird. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann den Senat auffordern, einen derartigen Antrag zu stellen. Mit Eintreffen dieser Aufforderung gehen die Geschäfte des Rektors auf jenen Vizerektor über, den zunächst der Senatsvorsitzende, dann der Senat bezeichnet. Erfolgt der Antrag des Senats auf Aufforderung durch den Bundesminister, so ist darüber ein Bescheid zu erlassen. Dieser Bescheid unterliegt keinem administrativen Instanzenzug. Der Beschluß der Universitätsversammlung bedarf einer Zweidrittelmehrheit."

Zu § 51:

Den in Abs.3 zitierten § 48, Abs.9 gibt es im Gesetzesvorschlag nicht. Es ist eher anzunehmen, daß § 50, Abs.7 zitiert werden sollte.

Zu allfälligen Vizerektoren für Forschung und Lehre dürfen nur Universitätsprofessoren bestellt werden. Ein allfälliger Vizerektor für den eher administrativen, technischen bzw. wirtschaftlichen Bereich sollte folgende Anstellungserfordernisse erfüllen: Er sollte aus dem höheren Verwaltungsdienst kommen oder besondere Fähigkeiten im praktischen Wirtschaftsleben nachweisen und einen akademischen Grad besitzen. Der Passus "eine fachlich geeignete Person" in Abs.4 genügt jedenfalls nicht.

Zu §§ 54 und 55:

Entgegen der bestehenden, durchaus bewährten Praxis geht der Entwurf davon ab, entscheidende Kompetenzen in der Leitungsaufgabe der Universitäten ohne Fakultätsgliederung einem kleineren Kreis als dem

jetzigen Universitätskollegium zu übertragen. Dies ist höchst unzweckmäßig. Allerdings sollte der Satzung die Möglichkeit eingeräumt sein, die Angelegenheiten, die sonst dem Senat zukommen, einem eigenen Senat der nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten zuzuweisen. Demgemäß müßte § 54, Abs.1 lauten:

"Die Organe der Universitätsleitung an Universitäten ohne Fakultätsgliederung sind das Universitätskollegium und der Rektor und, sofern die Satzung dies vorsieht, der Senat."

Eine sachliche Rechtfertigung, die Mitgliederzahl des Universitätskollegiums an der Institutszahl zu orientieren, ist nicht recht ersichtlich. Entweder sollten im Universitätskollegium alle oder doch die Hälfte der Universitätsprofessoren angehören, die an der betreffenden Universität tätig sind. Durch eine entsprechende Entsendung von Ersatzmitgliedern könnte auch die Verbundenheit und Einbeziehung der gerade nicht im Universitätskollegium tätigen Professoren gesichert sein, die gewissermaßen dann auf ihre Tätigkeit in diesem Kollegium vorbereitet würden und vom Informationsfluß nicht so abgeschnitten wären, wie das bei der vorgesehenen Konstruktion der Fall ist. Die Senatsmitglieder sollten dem Universitätskollegium jedenfalls angehören.

Dementsprechend müßte § 55 lauten:

"§ 55 (1) Dem Universitätskollegium obliegen die Aufgaben, die an Universitäten mit Fakultätsgliederung dem Fakultätskollegium und - sofern die Satzung keinen eigenen Senat vorsieht - an Universitäten mit Fakultätsgliederung dem Senat zukommen.

(2) Dem Universitätskollegium gehören folgende Mitglieder an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren in halber Anzahl der an der Universität tätigen Universitätsprofessoren; eine ungerade Zahl ist aufzurunden."

Z.2. bis 4. könnten unverändert übernommen werden.

§ 55 Abs.3 müßte dann lauten:

"(3) Die Satzung hat vorzusehen, daß Mitglieder eines bestehenden Senats jedenfalls Mitglieder des Universitätskollegiums sein müssen."

Nicht recht klar ist, was die jetzigen Abs.3 und 4 sollen, da doch offenbar zwar im § 53 davon ausgegangen wird, daß ein Senat besteht, in der Verweisungsbestimmung (§ 57, Abs.1) aber, daß dies nicht der Fall ist, sodaß auch im § 53 darauf Rücksicht zu nehmen ist. Nur unter dieser Voraussetzung kann der Vorsitzende des Universitätskollegiums aus dem Kreis der Mitglieder des Senats gewählt werden. Bei der oben vorgeschlagenen Fassung ist jedoch der bisherige Abs.3 als Abs.4 durchaus sinnvoll.

Zu § 56:

Für Universitäten ohne Fakultätsgliederung wird eine Formulierung vorgeschlagen, die es ermöglicht, das vom Entwurf vorgesehene Grundschema, wonach sowohl dem Rektor als auch dem Dekan im Habilitations- und Berufungsverfahren bestimmte Kompetenzen zukommen, an den genannten Universitäten anzuwenden, an denen es ja keine Dekane gibt. Im § 56 müßte die Zuständigkeit des Fachgruppenvorsitzenden und überdies bedacht werden, daß im Habilitationsverfahren Dekan und Rektor Aufgaben zugewiesen werden, die schon im Hinblick auf § 7 AVG nicht von einer Person wahrgenommen werden dürfen. Es sollten daher einem Vizerektor die Aufgaben, die im Habilitationsverfahren dem Dekan zugewiesen sind, zukommen.

Dementsprechend sollten Abs. 1 und 4 lauten:

"(1) Dem Rektor obliegen die Aufgaben, die an Universitäten mit Fakultätsgliederung gem. § 49 dem Rektor und, soweit sich nicht aus § 46a, Abs.1 ein anderes ergibt, gem. § 46 dem Dekan zukommen.

(4) Der Vizerektor, wenn mehrere bestellt sind, der mit den Angelegenheiten der Wissenschaften betraute Vizerektor, hat die im Habilitations- und Berufungsverfahren sonst dem Dekan zukommenden Kompetenzen wahrzunehmen."

Zu § 76:

Das Genehmigungserfordernis in Abs.2 zeigt, daß das Universitätenkuratorium auch nach Meinung der Verfasser des Entwurfes eigentlich überflüssig ist.

Zu § 78:

§ 78 sollte entfallen, da dadurch jede Klarheit in bezug auf die Verantwortung ausgeschaltet wird.

Zu § 79:

Die Inflation an Auszeichnungen in letzter Zeit konnte nicht verhindert werden. Es sollte wenigstens für die Ehrendokorate vorgesehen sein, daß die strengen Voraussetzungen des HOG auch für sie gelten. Die Zeiten des UOG haben schon wegen der leider beachtlichen politischen Liebedienerei zur Vergabe von Ehrendokoraten an weniger würdige Personen geführt. Deshalb sollte folgender Abs.3 vorgesehen werden:

"(3) Die Universität kann Gelehrten wegen ihrer besonderen wissenschaftlichen Verdienste auf einem Gebiet, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt, ein Ehrendokorat verleihen, wenn die Publikationen des zu Ehrenden mindestens den Rang einer Dissertation aufweisen."

Im Übrigen könnte der Abs. 2 unverändert bleiben.

Zu § 80:

Es ist nicht recht klar, welche besondere fachliche Kompetenz der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen zur Entsendung von Kuratoriumsmitgliedern haben soll. Wenn es sich um allgemeine volkswirtschaftliche Fragestellungen handeln sollte, wäre es sinnvoller, den Universitäten, in deren Aufgabenbereich die Volkswirtschaftslehre liegt, also den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten und der Wirtschaftsuniversität, die Entsendung von zwei Mitgliedern zu übertragen. Wenn man ein vom Bundesminister weitgehend unabhängiges Gremium will, so sollten der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt, nicht vom Bundesminister ernannt werden, weil sonst wieder eine ministerielle Gängelung zu befürchten ist.

Als Alternative zu dem in Pkt.7 Gesagten könnte auch folgende Zusammensetzung des Kuratoriums überlegt werden:

1. Drei Mitglieder des Hauptausschusses des Nationalrates.
2. Drei Mitglieder der Rektorenkonferenz.
3. Zwei Mitglieder der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren.
4. Ein Mitglied der Bundesarbeiterkammer.
5. Ein Mitglied der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

Zu den Sitzungen des Universitätenkuratoriums ist ein Vertreter der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der österreichischen Hochschülerschaft mit beratender Stimme beizuziehen.

Vielleicht könnten noch folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

1. Die Enthebung von Mitgliedern kann vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nur erfolgen, wenn die vorschlagsberechtigte Stelle dies verlangt oder das betreffende Mitglied zur Ausübung des Amtes dauernd unfähig wird oder die Wählbarkeit zum Nationalrat verliert.
2. Das Universitätenkuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beschluß der Geschäftsordnung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Universitätenkuratoriums und mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zu § 82, Abs.2:

Die PROKO hat in letzter Zeit wiederholt schriftlich (z. B. in ihrer einstimmigen Stellungnahme vom 25.6.1992 zu den Novellierungsentwürfen zum UOG, KHOG und AOG des BMWF vom 15.6.1992) und mündlich in Verhandlungen darauf hingewiesen, daß für sie der letzte Satz von Abs.2 so nicht akzeptabel ist, hat die entsprechenden Gründe genau angeführt, die

deshalb hier nicht nochmals zur Gänze wiederholt werden sollen. Insbesondere bei den Hochschulen künstlerischer Richtung, aber auch bei kleinen Universitäten ist es sehr schwer bis unmöglich, geeignete und engagierte Mitglieder in die PROKO zu wählen, wenn eine so große Personengruppe ausgeschlossen ist. Deshalb sollen zumindest die Dekane und Abteilungsleiter sowie die beiderseitigen Stellvertreter das passive Wahlrecht haben. In diesem Sinne ist der letzte Satz von Abs.2 abzuändern. Die Bestimmung bzw. Begrenzung des aktiven Wahlrechtes, wie sie im Abs.2 vorgesehen ist - analog zur BUKO -, wird aufgrund konkreter Erfahrungen mit dem Anwesenheitsquorum begrüßt. Im 1.Satz von Abs.2 wäre das Wort "bzw." durch "und" zu ersetzen, analog zu Abs.3.

Zu Abs.5, Z.2. ist zu sagen, daß im Vergleich zur dzt. gültigen Bestimmung der Passus für die Zuteilung "innerhalb angemessener Frist" (§ 106, Abs.5 UOG) fehlt. Besser wäre vielleicht die Formulierung: "Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist einzuräumen." Ein solcher Passus ist unbedingt wieder aufzunehmen, selbst dann, wenn dieser in der Praxis offenbar häufig leider nicht eingehalten wird. In letzter Zeit wurden der PROKO - wie auch anderen universitären Vertretungsorganen - Entwürfe häufig mit viel zu kurzer Frist zur Stellungnahme übermittelt. Von § 106, Abs.5 UOG sollte auch noch folgender Satz übernommen werden: "Ihnen obliegt ferner die Beratung und Erstattung von Gutachten über diejenigen Gegenstände, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bezeichnet werden." Trotz dringlicher Forderung seitens der PROKO und eindeutiger Zusage seitens des BMWF, daß Gesetze und Verordnungen nach der Beschlußfassung offiziell übermittelt werden, ist dies bis heute nicht geschehen. Diese Verpflichtung des BMWF sollte in den Text aufgenommen werden. Dies gilt analog selbstverständlich auch der BUKO, der RK sowie allenfalls anderen universitären Vertretungsorganen gegenüber.

Zu Abs.5 sollte weiters festgelegt werden, daß zusätzlich zu den in Z.1. bis 3. genannten Aufgaben die PROKO hinsichtlich der sie vertretenden Personen auch die Aufgaben, die nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz dem Zentralausschuß der Hochschullehrer beim BMWF zukommen, wahrzunehmen hat und sich die Tätigkeit des Zentralausschusses auf die sonstigen Hochschullehrer zu beschränken hat.

Zu § 83:

Zu Abs.2 ist darauf hinzuweisen, daß die verhängten Geldstrafen und deren Zweckbindung offenbar ein Trostpflaster dafür sein sollen, daß in Universitäten durch eine *neuerliche* Bürokratieaufblähung, insbesondere durch die gewünschte Schaffung des Universitätenkuratoriums und der Studiendekanate, Mittel in erheblichem Umfang entzogen werden. Es wird daher zu

überlegen sein, wieviel Mittel durch die genannten Strafen hereinkommen können, wozu die Erfahrungen der letzten Jahre herangezogen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Bundesministeriums festzustellen sein, wieviel Strafverfahren nach der vergleichbaren Strafbestimmung des § 109 UOG überhaupt geführt wurden.

Zu § 84, Abs.4:

Nach den Bestimmungen des Abs.4 soll das UOG 1993 für die 12 Universitäten zu drei verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten. Gegen Z.1. bis 3. ist unter folgenden Bedingungen nichts einzuwenden:

1. Diese Bestimmung darf nicht dazu benützt werden, die Universitäten auseinanderzuidividieren.
2. Dem Vernehmen nach sind eher drei kleinere Universitäten bereit, gem. Z.1. die Konstituierung des Senates nach den Bestimmungen des UOG 1993 als erste durchzuführen. Kleine Universitäten stellen aber keinen wirklich geeigneten Modellfall für große Universitäten dar, und umgekehrt. Es müßte also auf große und kleine Universitäten gesondert Rücksicht genommen werden.
3. Die Erfahrungen der Universitäten insbesondere von Z.1., aber auch von Z.2. - später auch von Z.3. - müssen in das neue Gesetz eingearbeitet werden.
4. Es dürfen keine finanziellen Benachteiligungen für die von Z.2. und Z.3. betroffenen Universitäten entstehen.



O. Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb
Vorsitzender der PROKO

